

Stand: 17.05.2024 06:08:16

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/28873

"Verminderte Erwerbsfähigkeit infolge psychischer Erkrankungen bei Frauen und Männern"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/28873 vom 24.04.2023



Anfragen zum Plenum

(zur Plenarsitzung am 26.04.2023)

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	Nummer der Frage
Adjei, Benjamin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Rückforderungen an Corona-Soforthilfeempfängerinnen in München	35
Becher, Johannes (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Handlungsfelder im Vertrag zum Kita-Qualitätsgesetz	53
Bergmüller, Franz (AfD)	
Mit Pestiziden belasteter Genweizen aus der Ukraine?	46
Brunn, Florian (SPD)	
Bayerische Soforthilfe Corona	36
Böhm, Martin (AfD)	
Ukraine-Flüchtlinge und Asyl-Erstantragsteller im ersten Quartal 2023 in Bayern	3
Dr. Büchler, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Anmeldung welcher bayerischen BVWP-Projekte zur Planungsbeschleunigung?	10
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Grundlage der Einkommensschwellen von Rückforderungen der Corona-Soforthilfen	37
Deisenhofer, Maximilian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
B16, Ortsumfahrung Ichenhausen-Kötz	11
Demirel, Gülseren (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Straftaten gegen Mädchen und Frauen in bayerischen Flüchtlingsunterkünften, Unterstützung der Kommunen bei der Unterbringung von Flüchtlingen, Maßnahmen nach der Veröffentlichung des Projekts MEGAVO	4
Duin, Albert (FDP)	

Befreiung kleiner Betriebe von der Rückzahlung der Corona-Soforthilfen	38
Fehlner, Martina (SPD)	
Entwicklung der Schulimkerei in Bayern	52
Fischbach, Matthias (FDP)	
Ergebnisse von Vergleichstest vor und nach der Pandemie	24
Flisek, Christian (SPD)	
Frauenanteil an Fakultäten für Medizin der bayerischen Universitäten	28
Franke, Anne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Corona-Soforthilfen – Pfändungsfreibetrag	39
Friedl, Patrick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Ertüchtigung Bahn Würzburg – Schweinfurt – Erfurt	12
Fuchs, Barbara (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Sprachförderung an Förderberufsschulen II	25
Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Rückzahlung Corona-Soforthilfen bei Künstlerinnen und Künstlern	29
Graupner, Richard (AfD)	
„Zuwanderer“ (im Sinne der PKS) in Bayern	5
Haubrich, Christina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Beschleunigte Umsetzung der Bundesstraßenprojekte	13
Hayn, Elmar (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Corona-Soforthilfen – Rückzahlungsforderungen im Bundesvergleich	40
Dr. Heubisch, Wolfgang (FDP)	
Verzögerungen bei der Umsetzung der Hightech Agenda Bayern und der High-tech Agenda Plus	30
Hierneis, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Studentenstadt München	14
Karl, Annette (SPD)	
Landschaftsbildbewertung WEA-geeignete Gebiete II	47
Knoblach, Paul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Rückzahlungen von Corona-Soforthilfen	41
Krahl, Andreas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Luftrettung in Bayern	16
Kurz, Susanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Erlass von Corona-Soforthilfe Rückzahlungsforderungen und Stipendien	32
Köhler, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Auslagerung des Departments für Luft- und Raumfahrt der TUM am Münchner Flughafen	31
Körber, Sebastian (FDP)	
Kostenloses WLAN in Bus und Bahn (II)	15
Lettenbauer, Eva (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	

Novellierung des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes	54
Magerl, Roland (AfD)	
Kinder und Jugendliche Opfer von körperlicher Gewalt	6
Maier, Christoph (AfD)	
Staatliche Finanzierung von Medien	1
Mannes, Gerd (AfD)	
Fragen zu den Rückzahlungsforderungen der Corona-Hilfen	42
Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Haltepunkt Ponholz	17
Monatzeder, Hep (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Aktueller Stand Bayerische BNE-Gesamtstrategie	48
Muthmann, Alexander (FDP)	
VU-Teams bei der Bayerischen Polizei	7
Müller, Ruth (SPD)	
Versorgung von Endometriose-Patientinnen in Bayern	57
Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
CO ₂ -Kompensation Dienstreisen an Hochschulen	33
Pargent, Tim (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Stand des Bayreuther Bauvorhabens	18
Rauscher, Doris (SPD)	
Personalbedarf Mittagsbetreuung Ganztag	26
Rinderspacher, Markus (SPD)	
Landschaftsbildbewertung WEA-geeignete Gebiete I	49
Ritter, Florian (SPD)	
Erforschung des Rechtsextremismus im Freistaat	34
Schiffers, Jan (AfD)	
Polizeieinsatz in Zapfendorf am 26.01.2023 im Zusammenhang mit der Gemeinderatssitzung	8
Schuberl, Toni (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Faustregel bei Rückzahlung der Corona-Soforthilfen	43
Schuhknecht, Stephanie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Gleichheitsgrundsatz der Erlasse von Rückforderungen der Corona-Soforthilfen	44
Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Landeplätze für die Luftrettung	19
Schwamberger, Anna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Anerkennungsverfahren im Ausland erworbener Abschlüsse	55
Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Neue Gentechniken und die bayerische Landwirtschaft	50
Siekmann, Florian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	

Umsetzung Junges Wohnen 2023 in Bayern.....	20
Singer, Ulrich (AfD)	
Zahlen zum Sozialbetrug	9
Sowa, Ursula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Förderung Investitionen zur infektionsschutzgerechten Luftreinhaltung in Schulen und Kitas.....	27
Dr. Spitzer, Dominik (FDP)	
Pflegedienste in Bayern	58
Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Isar II Leistungserhöhung am Abend des 15.04.2023	51
Dr. Strohmayer, Simone (SPD)	
Geschlechtsdifferenzierte Gesundheitsberichterstattung gegen den Gender Data Gap.....	59
Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Ankündigung von Markus Söder Bayern Windkraft Platz 1	45
Taşdelen, Arif (SPD)	
Durchbindung Gräfenbergbahn mit Rangaubahn	21
Triebel, Gabriele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Missbrauchsskandal – Aktenanforderung	23
Urban, Hans (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Bürokratieabbau Landwirtschaft.....	2
Waldmann, Ruth (SPD)	
Krankenhausschließungen in Bayern	60
Wild, Margit (SPD)	
Verminderte Erwerbsfähigkeit infolge psychischer Erkrankungen bei Frauen und Männern	56
Winhart, Andreas (AfD)	
Post-Vac-Syndrom	61
Zwanziger, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Radwege und Ortsdurchfahrten Erlangen-Höchstadt und Erlangen	22

Geschäftsbereich der Staatskanzlei

1. Abgeordneter **Christoph Maier** (AfD)

Aktuelle Medienberichte haben aufgezeigt, dass in den vergangenen Jahren Verleger zunehmend durch staatliche Mittel bezuschusst werden – beispielsweise sollten 2022 Tageszeitungen bis zu 142 Mio. Euro und Anzeigenblätter etwa 37 Mio. Euro aus Bundesmitteln erhalten und in den kommenden Jahren sollen die Ausgabenmittel weiter erhöht werden – weshalb ich die Staatsregierung frage, wie viel Geld aus dem bayerischen Staatshaushalt in den Jahren 2020, 2021 und 2022 an die Presse-Druck- und Verlags-GmbH, die Verlagsgruppe der Augsburger Allgemeinen Zeitung, ihre Tochterunternehmen sowie die angeschlossenen Lokalzeitungen geflossen sind, wie viel Geld aus dem Staatshaushalt in den vergangenen drei Jahren insgesamt an Verleger ausgezahlt wurden (bitte unter Nennung der Verleger) und zu welchem Zweck Mittel aus dem Staatshaushalt an Verleger ausgeschüttet werden?

Antwort der Staatskanzlei

Eine direkte Förderung von Presseunternehmen findet grundsätzlich nicht statt. Einzige Ausnahme hierzu stellte die Corona-Sonderförderung von Anzeigenblättern in den Jahren 2020 und 2021 i. H. v. insgesamt 1,8 Mio. Euro dar. Eine einzelfallbezogene Offenlegung der ausbezahlten Fördersummen ermöglicht Rückschlüsse auf die wirtschaftliche Situation der Anzeigenblätter, einem grundrechtlich geschützten Geschäftsgeheimnis, und kann daher nicht erfolgen.

2. Abgeordneter **Hans Urban** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche Verwaltungsabläufe und Antragsverfahren im Bereich Landwirtschaft wurden bisher durch die Geschäftsstelle des Beauftragten für Bürokratieabbau erfolgreich entbürokratisiert und vereinfacht, welche Dokumentationspflichten und Vorschriften im Bereich Landwirtschaft wurden im Zuge des Bürokratieabbaus vereinfacht oder sind entfallen und welche Ergebnisse zeigt das Pilotprojekt „zentrale Anlaufstelle für Direktvermarkter“, Drs. 18/21051, das im Haushaltsplan 2022 mit 260.000 Euro ausgestattet wurde?

Antwort der Staatskanzlei

Der Beauftragte für Bürokratieabbau hat eine Vielzahl von Eingaben bearbeitet sowie verschiedene Praxis-Checks zu unterschiedlichen Themen aus der Landwirtschaft durchgeführt. Nähere Informationen dazu können über den Internetauftritt des Beauftragten abgerufen werden. Der Beauftragte bringt sich im Rahmen der seiner Tätigkeit zugrundeliegenden rechtlichen Bestimmungen frühzeitig und fortlaufend auf allen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Ebenen in den Verfahrensprozess ein. So hat er bspw. maßgeblich dazu beigetragen, dass sich der Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes/TA-Luft (Bundesrecht) bei der Neuerrichtung bzw. dem Umbau von Ställen in Bayern erleichtern wurde.

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nutzt zudem konsequent alle Möglichkeiten der Digitalisierung (z. B. die App FAL-BY), um Bürokratieerleichterung zu schaffen: Ansatzpunkte sind insbesondere das satellitengestützte Flächenmonitoring und die laufende Erweiterung der online Antragstellung von Förderanträgen (z. B. Mehrfachantragstellung, KULAP, BayProTier, BaySL). Ansonsten beruhen Dokumentations- und Aufzeichnungspflichten im Kernbereich der Landwirtschaft sehr häufig auf Rechtsakten der Europäischen Union sowie deren Umsetzung durch den Bund. Deshalb wirbt auch der Beauftragte für ein „Frühwarnsystem“ und für die Einführung des Praxis-Checks auch auf EU- und Bundesebene.

Das Pilotprojekt „Zentrale Informationsstelle für Direktvermarkter“ realisiert ein aus der Praxis vorgebrachtes Anliegen. Kerninhalt ist, den Handlungsbedarf für bürokratische Erleichterungen in der Direktvermarktung zu ermitteln, Hilfestellungen für Direktvermarkter zu geben und als Vernetzungsstelle zwischen Direktvermarktern und Behörden zu agieren. Dabei werden Anliegen im direkten Austausch mit den Direktvermarktern gesammelt, evaluiert und ggf. mit Lösungsvorschlägen an die zuständigen Ministerien weitergeleitet, um Vereinfachungen zu erreichen. Umgekehrt gewährleistet die zentrale Informationsstelle den frühzeitigen Austausch zu geplanten Gesetzesänderungen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

3. Abgeordneter **Martin Böhm** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine und wie viele Asyl-Erstantragsteller (bitte die fünf Hauptherkunftsländer benennen) sind zwischen dem 01.01. und dem 31.03.2023 nach Bayern gekommen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Im ersten Quartal (01.01.2023 bis 31.03.2023) verzeichnete Bayern einen Zugang von mehr als 6 300 Asylbewerbern. Die fünf Hauptherkunftsländer sind Syrien, Afghanistan, Türkei, Jemen und Irak.

Im Ausländerzentralregister (AZR) werden die jeweils in Bayern aufhältigen Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine erfasst – die Gesamtzahl berücksichtigt daher die zum jeweiligen Stand erfolgten Zugänge abzüglich der Ausreisen. Überwiegen die Zugänge die erfassten Ausreisen, ergibt sich ein positiver Nettozugang. Dieser betrug im ersten Quartal (01.01.2023 bis 31.03.2023) pro Monat rund 2 000 Personen. Soweit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration bekannt, erfolgen seitens des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zudem regelmäßig Bereinigungen des AZR u. a. hinsichtlich doppelt angelegter Datensätze; diese Bereinigungen werden in der wöchentlichen BAMF-Statistik nicht separat ausgewiesen und können daher nur annäherungsweise berechnet werden. Durch die Bereinigungen sowie Wegzüge aus Bayern bzw. Rückkehr in die Ukraine war der Gesamtbestand an Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine im AZR-Register zum Ende des ersten Quartals 2023 mit rund 149 000 Personen niedriger als zum Beginn des ersten Quartals (rund 152.000 Personen). Das ändert jedoch nichts am Neuzugang von rund 2 000 Personen pro Monat während des gefragten Zeitraums.

4. Abgeordnete **Gülseren Demirel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Straftaten wurden in bayerischen Flüchtlingsunterkünften gegen Frauen und Mädchen im Jahr 2022 gemeldet (bitte nach Art der Straftat auflisten) und mit welchen Maßnahmen konkret werden die Kommunen bei der Unterbringung und Versorgung von Geflüchteten seitens der Staatsregierung unterstützt (neben der finanziellen Unterstützung bitte die Maßnahmen nach den Regierungsbezirken und Kommunen einzeln auflisten)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Beantwortung der Frage erfolgt auf Basis des Datenbestands der nach bundeseinheitlichen Richtlinien geführten Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Die PKS enthält die der Bayerischen Polizei bekannt gewordenen Straftaten zum Zeitpunkt der Abgabe an die Staatsanwaltschaft. Mittels PKS-basierter Daten können nach Abschluss eines Berichtsjahres belastbare Aussagen zur Kriminalitätsentwicklung im jeweiligen Jahr getroffen werden.

Der Begriff „Flüchtlingsunterkunft“ ist in der PKS nicht als expliziter valider Rechercheparameter definiert. Ersatzweise wurde daher die Tatörtlichkeit: „Asylbewerberunterkunft“ herangezogen und ausgewertet.

Bei der nachstehend aufgeführten Fallzahl wurden ausschließlich die sogenannten Opferdelikte berücksichtigt. Opfer im Sinne der PKS sind natürliche Personen, gegen die sich eine mit Strafe bedrohte Handlung unmittelbar richtet. Eine Opfererfassung in der PKS erfolgt grundsätzlich nur bei strafbaren Handlungen gegen höchstpersönliche Rechtsgüter wie Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit, Ehre und der sexuellen Selbstbestimmung.

In der PKS wurden für das Berichtsjahr 2022 1 007 Fälle zum Nachteil von weiblichen Opfern in einer Asylbewerberunterkunft in Bayern registriert. Es gilt jedoch zu berücksichtigen, dass sich unter den Opfern auch in Asylbewerberunterkünften Beschäftigte oder Besucherinnen befinden können.

Die Staatsregierung unterstützt die Kommunen bei der Unterbringung und Versorgung der Geflüchteten nach Kräften. Die Regierungen und Kreisverwaltungsbehörden betreiben bereits seit Monaten mit Hochdruck die Akquise von neuen Unterkünften. So konnten bislang alle Engpässe bewältigt werden. Dazu wurde seitens der Staatsregierung ein Bündel an Maßnahmen ergriffen:

- Nutzung jedes vorhandenen Platzes und temporäre Aussetzung von Belegungsobergrenzen und Leitlinien, um insbesondere die Unterbringung in Notunterkünften wie z. B. Turnhallen möglichst zu vermeiden
- Vereinfachung des Verfahrens für die Akquise von Asylunterkünften
- Prüfung aller ungenutzten Liegenschaften des Freistaates darauf, ob sie zu Unterkunftszwecken genutzt werden können
- Einfordern von weiteren geeigneten Liegenschaften beim Bund und Prüfung von Bundesliegenschaften auf ihre Eignung zur Unterbringung von Asylbewerbern

- Prüfung der Möglichkeit der Asylunterbringung in ehemaligen Impfzentren – so konnten bereits rund 1 300 Plätze akquiriert werden
- Anhebung der Wertgrenze für kleine Baumaßnahmen im Asylbereich auf fünf Mio. Euro – davon profitieren die Kommunen besonders bei der Errichtung von Modulbauanlagen im sogenannten Kombi-Modell
- Genehmigung von bislang allen Stellenmehrbedarfen der Regierungen und Finanzierung der Verlängerung von CTT-Kräften (CTT = Contact-Tracing-Teams) für die Kreisverwaltungsbehörden in diesem Bereich bis Ende 2023
- Zudem finanziert der Freistaat die notwendigen und angemessenen Kosten der Asylunterbringung vollständig. Die Landratsämter können die anfallenden Kosten zu einem maßgeblichen Teil sogar unmittelbar zulasten des Staatshaushalts buchen. Selbst bei der Unterbringung von anerkannten Asylbewerbern und Kriegsflüchtlings mit SGB II-Bezug in Asylunterkünften trägt der Freistaat den Löwenanteil der Unterbringungskosten.
- Zur Entlastung der Landkreise und kreisfreien Städte wird außerdem eine sog. Hausverwalterpauschale gewährt. In diesem Zusammenhang werden die Kosten für sog. Hausverwalter („Kümmerner“) zur Betreuung der dezentralen Asylunterkünfte in Gestalt einer Pauschale erstattet. Zu den typischerweise anfallenden Tätigkeiten zählen hier insbesondere das Einrichten der Unterkünfte, das Zuweisen von Zimmern und Arbeitsgelegenheiten, Kontrollen technischer Geräte sowie die Betreuung der Bewohner bei Alltagsfragen. Zudem fungieren Hausverwalter häufig als Schlichter in Konfliktsituationen und übernehmen die Kommunikation mit Behörden.

Wie sich diese Maßnahmen in den einzelnen Regierungsbezirken und Kommunen auswirken, kann statistisch auswertbar nicht erfasst werden.

5. Abgeordneter **Richard Graupner** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Personen, welche im Sinne der Polizeilichen Kriminalstatistik als „Zuwanderer“ definiert werden, hatten nach Kenntnis der Staatsregierung zum Stichtag 31.03.2023 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Bayern?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Der Begriff Zuwanderer ist in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) wie folgt definiert: Unter die Begrifflichkeit tatverdächtige Zuwanderer als Teilmenge der nicht-deutschen Tatverdächtigen fallen nach bundeseinheitlicher Definition in der Polizeilichen Kriminalstatistik Tatverdächtige, die in der PKS mit den Aufenthaltsgründen Asylbewerber, Duldung, Kontingent-/ Bürgerkriegsflüchtling, unerlaubter Aufenthalt oder international/national Schutzberechtigte und Asylberechtigte erfasst sind.

Nach der aktuellsten Statistik aus dem Ausländerzentralregister (AZR) zum Stichtag 31.03.2023 sind insgesamt etwa 511 032 Personen in Bayern aufhältig, die „Zuwanderer“ im Sinne der PKS sind. Die Definition der PKS ist allerdings begrifflich nicht vollumfänglich mit den Kategorien des AZR deckungsgleich, so existiert im AZR der Begriff des „Kontingent-/ Bürgerkriegsflüchtling“ nicht. Daher handelt es sich bei der Zahl um einen Näherungswert.

6. Abgeordneter **Roland Magerl** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, nachdem die Gewalt zwischen Jugendlichen immer mehr zunimmt, wie viele Jugendliche wurden Opfer körperlicher Gewalt (bitte auflisten in den Jahren von 2014 bis 2022), wie viele Kinder und Jugendliche wurden aufgrund einer schweren Körperverletzung, die andere Kinder und Jugendliche ihnen zugefügt haben, dauerhaft gesundheitlich geschädigt (bitte auflisten in den Jahren von 2014 bis 2022) und wie hoch war die Suizidrate von Kindern und Jugendlichen in Bayern zwischen 2014 und 2022 (bitte einzeln in Jahren und Alter auflisten)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Beantwortung der Frage erfolgt auf Basis der nach bundeseinheitlichen Richtlinien geführten Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Dabei handelt es sich um eine sogenannte Auslaufstatistik. Enthalten sind alle der Bayerischen Polizei bekannt gewordenen Straftaten zum Zeitpunkt der Abgabe an die Staatsanwaltschaft.

Der Begriff „körperliche Gewalt“ stellt keinen validen Rechercheparameter dar. Trennscharfe Parameter, die den Begriff vollumfänglich erfassen, existieren nicht. Ersatzweise wurden daher die Deliktsschlüssel

- 000000 (Straftaten gegen das Leben)
- 100000 (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung)
- 200000 (Rohheitsdelikte)
- 892000 (Gewaltkriminalität)

ausgewertet. Dabei ist zu beachten, dass die Gewaltkriminalität Teilmengen aus anderen genannten Straftatengruppen beinhaltet. Insbesondere im Bereich der Sexualdelikte (Schlüssel 100000) sind auch Delikte und Begehungsformen ohne Anwendung „körperlicher Gewalt“ enthalten. Eine Einschränkung bei den Tatverdächtigen liegt der Abfrage nicht zugrunde.

Eine detaillierte Auswertung von Delikten, die unter Anwendung körperlicher Gewalt begangen wurden, wäre ausschließlich durch eine umfangreiche manuelle Auswertung und nicht in der zur Verfügung stehenden Zeit möglich.

Im Weiteren wird auf Anlage 1 ¹ (Kinder und Jugendliche Opfer 2014 – 2022) verwiesen.

Wenngleich die PKS zur schweren Körperverletzung als sogenanntes Opferdelikt Angaben zu den Opfern beinhaltet, findet dabei keine Differenzierung nach Fortdauer von Tatfolgen im Sinne einer dauerhaften gesundheitlichen Schädigung statt. Die Beantwortung der Frage könnte daher nur auf Basis einer umfangreichen manuellen Einzelauswertung von Ermittlungsakten erfolgen und ist damit in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

¹ Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument hier einsehbar.

Zur Zahl der als Folge von Selbsttötung verstorbenen Kinder wird auf Anlage 2 ² (Kinder und Jugendliche Suizidenten 2014 – 2022) verwiesen.

² Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument hier einsehbar.

7. Abgeordneter **Alexander Muthmann** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, gibt es Überlegungen, bei der Bayerischen Polizei spezialisierte Verkehrsunfallaufnahme-teams, wie es sie in Nordrhein-Westfalen bereits gibt, einzurichten und wenn ja, wie sehen die organisatorischen und zeitlichen Pläne hierfür aus und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Einrichtung spezialisierter Verkehrsunfallaufnahmeteams (VU-Teams) bei der Bayerischen Polizei ist derzeit nicht vorgesehen.

Verkehrsunfälle werden in Bayern unabhängig vom Schweregrad der Verletzungen regelmäßig durch Beamtinnen und Beamte der Schutzpolizei aufgenommen und bearbeitet. Das Qualitätsniveau der polizeilichen Verkehrsunfallaufnahme ist flächendeckend sehr hoch und wird bei Gerichten und Staatsanwaltschaften anerkannt. Zusätzlich hat sich der Einsatz von Gutachtern bei Unfällen mit Toten oder Schwerstverletzten in der justiziellen Bearbeitung dieser Fälle in Bayern etabliert.

So verwendet die Bayerische Polizei u. a. auch digitale Hilfsmittel, z. B. beim Fotografieren und Ausmessen der Unfallsituation sowie weitere technische Ausrüstung (z. B. in Einzelfällen auch Drohnen). Auch die Entwicklung von assistiert fahrenden bis hin zu (teil-)autonomen Fahrzeugen, die neue Aufgaben bei der Unfallaufnahme mit sich bringen, werden seit Jahren mit großem Interesse verfolgt. Ein entsprechender Pilotversuch zur Sicherung digitaler Fahrzeugspuren bei der Verkehrsunfallaufnahme befindet sich in Planung.

Der Einsatz spezialisierter VU-Teams lässt demgegenüber keine signifikanten Vorteile erkennen, die die Aufstellung zentraler VU-Teams rechtfertigen würden.

In den vergangenen fünf Jahren ereigneten sich in Bayern durchschnittlich 497 Unfälle pro Jahr mit tödlichem Ausgang. Über die Zahl der Unfälle mit Schwerstverletzten gibt es keine belastbaren Zahlen, doch sie dürften sich in derselben Größenordnung bewegen. Dies bedeutet, dass rein rechnerisch ca. 9,5 Unfälle pro Woche zu bearbeiten wären. Selbst bei aufwendiger und intensiver Bearbeitung wären größere Leerlaufzeiten unvermeidlich. Die zu erwartende Auslastung wird insgesamt als nicht hoch genug eingeschätzt. In der Vergangenheit wurden bereits Unfallaufnahmegruppen eingesetzt und aus Effizienzgründen wieder aufgelöst. Lediglich für die Ballungsräume München und Nürnberg sind sie aufgrund der besonderen Voraussetzungen, wie z. B. hohe Auslastung auch während der Nachtzeit, erhalten geblieben.

Hinzu kommt, dass die Anfahrtszeiten zentraler VU-Teams aufgrund der großen Fläche Bayerns in vielen Fällen zu lang wären. So muss beispielsweise die durchschnittliche Anfahrtszeit eines zentralen VU-Teams im Bereich des Polizeipräsidiums Mittelfranken in die Peripheriebereiche mit ca. 1 bis 1,5 Stunden im Regeldienst und bei Alarmierung in der Freizeit noch wesentlich höher angesetzt werden. Die Sachverständigen sind hingegen dezentral platziert, sodass sie oftmals in einem deutlich kürzeren Zeitfenster an der Unfallstelle eintreffen.

Mit Blick auf den hohen Qualitätsstand der Beamtinnen und Beamten der Schutzpolizei, den insgesamt zu geringen Auslastungsgrad solcher VU-Teams und die

prognostizierten Leerlaufzeiten ist aus Kosten-/Nutzengründen die Aufstellung spezialisierter zentraler VU-Teams in Bayern derzeit nicht zweckmäßig.

8. Abgeordneter **Jan Schiffers** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele strafrechtliche Ermittlungsverfahren wurden aufgrund der Vorfälle am 26.01.2023 im Zusammenhang mit der Gemeinderatssitzung eingeleitet, aufgrund welcher Delikte kam es ggf. zur Einleitung von Ermittlungen und wurden bereits Anklagen erhoben bzw. Strafbefehle erlassen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Es wurden von der zuständigen Polizeidienststelle des Polizeipräsidiums Oberfranken insgesamt drei Ermittlungsverfahren, zwei davon wegen des Anfangsverdachts der Bedrohung und eines wegen des Anfangsverdachts der Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten, eingeleitet. In allen drei Ermittlungsverfahren dauern die Ermittlungen nach Auskunft der Staatsanwaltschaft Bamberg noch an.

9. Abgeordneter **Ulrich Singer** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Fälle von Sozialbetrug wurden seit 2010 in Bayern zur Anzeige gebracht (bitte tabellarische Angabe mit Jahreszahl), wie viele von diesen Anzeigen nach haben zu einer Verurteilung geführt (bitte tabellarische Angabe mit Jahreszahl) und wie hoch ist der entstandene finanzielle Schaden durch Sozialbetrug bezüglich der o. g. Fälle (bitte tabellarische Angabe mit Jahreszahl)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Beantwortung der Teilfragen nach Fallzahlen und Gesamtschaden kann auf Basis des Datenbestands der nach bundeseinheitlichen Richtlinien geführten Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfolgen. Die PKS enthält die der Bayerischen Polizei bekannt gewordenen Straftaten zum Zeitpunkt der Abgabe an die Staatsanwaltschaft. Mittels PKS-basierter Daten können nach Abschluss eines Berichtsjahres – also bis einschließlich 2022 – belastbare Aussagen zur Kriminalitätsentwicklung im jeweiligen Jahr getroffen werden. Eine Verzahnung mit der Strafverfolgungsstatistik der Justiz erfolgt nicht.

Nachfolgende Tabelle bildet die Zahl erfasster Fälle von Sozialleistungsbetrug im Zeitraum von 2010 bis 2022 ab:

Jahr	Schlüssel der Tat	Straftat	Anzahl erfasste Fälle
2022	517800	Sozialleistungsbetrug	1.073
2021	517800	Sozialleistungsbetrug	1.432
2020	517800	Sozialleistungsbetrug	1.419
2019	517800	Sozialleistungsbetrug	1.496
2018	517800	Sozialleistungsbetrug	1.753
2017	517800	Sozialleistungsbetrug	2.200
2016	517800	Sozialleistungsbetrug	2.338
2015	517800	Sozialleistungsbetrug	1.299
2014	517800	Sozialleistungsbetrug	1.370
2013	517800	Sozialleistungsbetrug	870
2012	517800	Sozialleistungsbetrug	591
2011	517800	Sozialleistungsbetrug	542
2010	517800	Sozialleistungsbetrug	782

Die bayerische Strafverfolgungsstatistik trifft keine Aussagen zur Zahl der Verurteilungen von Sozialbetrug.

Die nach bundeseinheitlichen Kriterien geführte bayerische Strafverfolgungsstatistik trifft Aussagen über die Zahl der gerichtlich Abgeurteilten und Verurteilten. Das Tabellenprogramm der Strafverfolgungsstatistik trifft jedoch keine Aussagen zu den Hintergründen oder Modalitäten von Tat, Tätern oder Tatopfern. Verbrechensphänomene werden nicht erfasst. Die Strafverfolgungsstatistik weist daher zwar die Zahlen der Abgeurteilten und Verurteilten von Betrugsstaten im Allgemeinen aus. Eine Differenzierung hinsichtlich des Phänomens des Sozialbetruges erfolgt nicht.

Mangels statistischer Daten kann die Frage in der zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Aufwand nicht beantwortet werden. Die Frage könnte nur beantwortet werden, wenn die Verfahrensakten händisch durchgesehen würden. Dies würde ganz erhebliche Arbeitskraft binden und eine – verfassungsrechtlich gebotene – effektive Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft gefährden.

Nachfolgende Tabelle bildet die erfasste Schadenssumme in den Jahren 2010 bis 2022 ab:

Jahr	Schlüssel der Tat	Straftat	Schadenssumme in Euro
2022	517800	Sozialleistungsbetrug	4.345.002
2021	517800	Sozialleistungsbetrug	7.208.337
2020	517800	Sozialleistungsbetrug	7.082.589
2019	517800	Sozialleistungsbetrug	5.541.422
2018	517800	Sozialleistungsbetrug	6.294.908
2017	517800	Sozialleistungsbetrug	7.007.639
2016	517800	Sozialleistungsbetrug	7.247.283
2015	517800	Sozialleistungsbetrug	3.921.771
2014	517800	Sozialleistungsbetrug	3.964.585
2013	517800	Sozialleistungsbetrug	3.271.764
2012	517800	Sozialleistungsbetrug	2.647.871
2011	517800	Sozialleistungsbetrug	2.180.386
2010	517800	Sozialleistungsbetrug	3.117.742

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

10. Abgeordneter **Dr. Markus Böhler**
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wird und wenn ja, wie wird die Staatsregierung auf die von Bundesminister für Digitales und Verkehr Dr. Volker Wissing genannte Frist am 28.04.2023 zur Anmeldung von Erweiterungsprojekten aus dem Bundesverkehrswegeplan mit vordringlichem Bedarf mit Engpassbeseitigung sowie fest disponiert mit Engpassbeseitigung aus der entsprechenden Liste des „Modernisierungspakets für Klimaschutz und Planungsbeschleunigung“ reagieren und welche Verkehrsinfrastrukturprojekte gedenkt sie hierfür zu nennen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) hat mit Schreiben vom 26.04.2023 das Einvernehmen zu allen 23 Projekten und Teilprojekten, die in dem Schreiben des Bundesministers für Digitales und Verkehr vom 17.04.2023 aufgelistet sind, erklärt. Darüber hinaus ist das StMB der Auffassung, dass die Liste um weitere Projekte ergänzt werden muss.

11. Abgeordneter
**Maximilian
Deisenhofer**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie lautet nach aktueller Kenntnis der Staatsregierung die voraussichtliche Kostenberechnung für das Straßenbauprojekt B 16, OU Ichenhausen-Kötz, was sind die Ursachen für die Kostensteigerungen, sofern es gegenüber den zuletzt prognostizierten Berechnungen von 98,3 Mio. Euro (Stand April 2021) zu Veränderungen gekommen ist und inwiefern wird nach ihrer Kenntnis die Studie der Klimabelastungen durch den Bau der B16-Osttrasse (veranlasst durch den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland) bei der Bemessung des Nutzen-Kosten-Faktors des Projekts berücksichtigt?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Kosten der Maßnahme werden aktuell mit 98,3 Mio. Euro veranschlagt. Der Bund ist für die Bewertung des im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen enthaltenen Projekts zuständig. Inwieweit die Ergebnisse der genannten Studie eine Neuberechnung des Nutzen-Kosten-Verhältnisses erfordern, muss daher der Bund entscheiden. Hierzu liegen der Staatsregierung keine Informationen vor.

12. Abgeordneter
Patrick Friedl
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Nachdem das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr wesentliche Teile meiner Anfrage vom 17.04.2023 zum Plenum vom 18.04.2023 mit seiner Antwort vom 20.04.2023 unbeantwortet ließ und auch keine weiterführenden Unterlagen oder Anhänge beifügte, frage ich die Staatsregierung erneut, welche Bemühungen hat sie in den letzten Jahren (seit 1996) unternommen, um die bekannte Engpasssituation auf der innerstädtischen Strecke zwischen Würzburg Hauptbahnhof und Würzburg Heidingsfeld, zum Beispiel mittels eines dritten (bzw. eines dritten und vierten) Gleises zu verbessern (bitte konkrete Maßnahmen, Anträge, Initiativen und Planungen der Staatsregierung hierzu beifügen), was hat sie getan, um die Strecke Würzburg – Erfurt endlich (durchgehend) elektrifiziert zu bekommen (bitte unter Angabe aller Maßnahmen, Anträgen, Initiativen und konkreter Planungen der Staatsregierung hierzu) und ergänzend, welche Initiativen hat sie ergriffen, damit die eingleisigen Streckenteile der Bahn zwischen Schweinfurt über Ebenhausen nach Grimmenthal mittels eines zweiten Gleises ertüchtigt und verbessert werden (bitte konkrete Maßnahmen, Anträge, Initiativen und Planungen der Staatsregierung hierzu beifügen)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Es wird auf die Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) zur Anfrage des Herrn Abgeordneten Patrick Friedl zum im Sitzungsplan vorgesehenen Plenum vom 18.04.2023 (Drs. 18/28781) verwiesen. Weitergehende Informationen zu Maßnahmen, Anträgen, Initiativen und Planungen der Staatsregierung betreffend die drei angefragten Infrastrukturprojekte in Unterfranken liegen dem StMB nicht gesammelt vor und könnten nur mit einem Aufwand eingeholt sowie zusammengestellt werden, der in der Kürze zur Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar ist.

13. Abgeordnete **Christina Haubrich** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, bei welchen Bundesstraßenprojekten setzt sich die Staatsregierung für eine beschleunigte Umsetzung ein, unterstützt die Staatsregierung eine (beschleunigte) Umsetzung der Osttangente Aichach-Friedberg und für welche Pläne zur Osttangente Aichach-Friedberg setzt sich die Staatsregierung insgesamt ein?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Einsatz Staatsregierung für beschleunigte Umsetzung Bundesstraßenprojekte: Die Auflistung im Schreiben des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr vom 17.04.2023 beinhaltet keine Bundesstraßen. Da die Beschleunigung von Bundesstraßenprojekten aber gerade außerhalb von Ballungsräumen von großer Bedeutung ist, hat die Staatsregierung vom Bund mit Schreiben vom 26.04.2023 gefordert, mindestens für folgende Bundesstraßenprojekte im Vordringlichen Bedarf, die faktisch auch der Engpassbeseitigung dienen, ebenfalls ein „überragendes öffentliches Interesse“ festzuschreiben:

- B 2, Ortsumfahrung Garmisch-Partenkirchen (Wanktunnel)
- B 12, vierstreifiger Ausbau zwischen Kempten und Buchloe
- B 15neu, vierstreifiger Neubau Ortsumfahrung Landshut (A 92 – B 299)
- B 16, vierstreifiger Ausbau zwischen Neuburg a. d. Donau und der A 9 bei Manching
- B 20, vierstreifiger Ausbau Straubing (A 3) – Landau (A 92)
- B 20, vierstreifiger Ausbau Cham-Süd – Chameregg (B 85)
- B 26n, Neubau AK Schweinfurt/Werneck (A 7) – AD Würzburg-West (A3).

Umsetzung der Osttangente AIC-Friedberg:

Das Staatliche Bauamt Augsburg hat ein Konzept für die Ertüchtigung der Bundesstraße 2 und der derzeitigen Kreisstraße AIC 25 zwischen Mering und der Autobahnanschlussstelle Friedberg an der A 8 (sog. Osttangente Augsburg) erstellt. Im höchstbelasteten Abschnitt zwischen der B 300 und der A 8 soll die Kreisstraße AIC 25 vierstreifig ausgebaut und zur Bundesstraße aufgestuft werden, um die Verkehrssicherheit und die Leistungsfähigkeit zu erhöhen. Im Abschnitt zwischen Kissing und der B 300 sollen die unfallauffälligen und überlasteten Knotenpunkte umgebaut werden. Im Bereich von Kissing soll eine Ortsumfahrung gebaut werden, um die Anwohner der bestehenden B 2 vom Durchgangsverkehr zu entlasten.

14. Abgeordneter
**Christian
Hierneis**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viel wird die Sanierung der Häuser 9 und 12 in der Studentenstadt insgesamt kosten (bitte Beträge in Euro und getrennt für die beiden Häuser angeben), wer wird die Kosten für die Sanierung der beiden Häuser übernehmen (bitte getrennt nach den beiden Häusern in Euro nach den einzelnen Kostenträgern aufschlüsseln) und wann übernimmt die BayernHeim GmbH die Sanierungen der Häuser 9 und 12 in der Studentenstadt (bitte mit Zeitpunkt des Sanierungsbeginns angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die BayernHeim GmbH prüft aktuell die wirtschaftliche Realisierbarkeit der Übernahme und Sanierung der Häuser 9 und 12. Angaben zu etwaigen Kosten der Übernahme und Sanierung sowie der wirtschaftlichen Realisierbarkeit sind aufgrund des Verfahrensstands aktuell nicht möglich. Die Wohnungen sollen schnellstmöglich wieder für Studierende zur Verfügung gestellt werden. Der Sanierungsbeginn ist dabei wesentlich vom notwendigen Sanierungsaufwand abhängig, der erst im Rahmen der konkretisierenden Projektplanung abschätzbar ist.

15. Abgeordneter
Sebastian Körber
(FDP)
- Nachdem die ehemalige Staatsministerin für Wohnen, Bau und Verkehr, Kerstin Schreyer, im Ausschuss für Wohnen, Bau und Verkehr im Januar 2021 erklärte, dass bis Ende 2023 in Bayern rund 75 Prozent der Fahrgäste in S-Bahnen und Regionalzügen auf ein kostenloses WLAN zugreifen können (vgl. ³), frage ich die Staatsregierung, wie viele der rund 800 Personenzüge im Nahverkehr aktuell mit WLAN ausgestattet sind (bitte um Angabe absolut und in Prozent zu einem aktuellen Stichtag), inwiefern die Staatsregierung davon ausgeht, ihre Zielmarke von 75 Prozent bis Ende des Jahres zu erreichen (falls nein, bitte um Angabe der Gründe und um Darlegung wie viel Prozent der Züge notwendig sind, um 75 Prozent aller Fahrgäste im schienegebundenen Nahverkehr in Bayern zu bedienen) und bis wann die Staatsregierung eine 100-prozentige Abdeckung in Gesamtbayern erreichen möchte?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Derzeit sind 28 Prozent der Fahrzeuge im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) in Bayern mit WLAN ausgestattet. Bis Ende 2023 werden voraussichtlich 46 Prozent mit WLAN ausgestattet sein. Damit wird dann für rund 75 Prozent der Fahrgäste WLAN im Zug verfügbar sein. Ziel der Staatsregierung ist eine Ausstattung aller Fahrzeuge im SPNV mit WLAN. Bei allen Neuverträgen wird deshalb die Ausstattung der Fahrzeuge mit WLAN verpflichtend vorgeschrieben. Bei Bestandsverträgen strebt die Staatsregierung eine Nachrüstung der Fahrzeuge mit WLAN an, damit möglichst bald allen Fahrgästen WLAN zur Verfügung steht.

³ <https://www.sueddeutsche.de/bayern/verkehr-muenchen-verkehrsministerium-ausbau-von-wlan-in-zuegen-bis-2023-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-210615-99-02485>

16. Abgeordneter
Andreas Krah
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Flugbewegungen sind auf den Landeplätzen nach § 6 Luftverkehrsgesetz in den Jahren 2020, 2021 und 2022 insgesamt zu verzeichnen gewesen und wie bewertet die Staatsregierung die Fähigkeiten der Luftrettung und Landeplätze in Bayern bei, möglicherweise im Zusammenhang mit der derzeit auf Bundesebene anstehenden Krankenhausreform, steigendem Bedarf von sekundären Patientinnen bzw. Patienten-Transportflügen (sogenannten Ambulanzflügen) und steigendem Bedarf von 24/7-Transportflügen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

In der Kürze der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit sind die Flugbewegungszahlen der Jahre 2020, 2021 und 2022 nicht zu ermitteln. Statistische Angaben zum Luftverkehr werden durch das Statistische Bundesamt erfasst und veröffentlicht. Die Auswirkungen der auf Bundesebene diskutierten Krankenhausreform können mangels Kenntnis der konkreten Ausgestaltung noch nicht abgesehen werden.

17. Abgeordneter
**Jürgen
Mistol**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, da für schnellere Verbindungen und zuverlässige Umstiege im Bahnverkehr in der Oberpfalz u. a. Strecken durch Neuverlegung verkürzt werden sollen und in diesem Zusammenhang auch Reaktivierungen von Haltepunkten geprüft werden, mit welchem Ziel führt die Bayerische Eisenbahngesellschaft die Potenzial-Analyse für den Haltepunkt Ponholz durch, wie ist der Zeitplan für diese Potenzial-Analyse und gibt es eine erste Einschätzung, inwiefern eine Verlagerung des Haltepunktes zu einer Veränderung des Fahrgastpotenzials führt?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Im Gutachten zur Regio-S-Bahn Regensburg wurde ein volkswirtschaftlicher Nutzen für einen zusätzlichen Haltepunkt in Ponholz an der Strecke Regensburg – Schwandorf nachgewiesen. Durch die von der DB Netz AG geplante Neutrassierung der Bahnstrecke im Bereich Ponholz ist der ursprünglich avisierte Standort des Haltepunkts Ponholz jedoch nicht mehr möglich.

Die Staatsregierung hat zwischenzeitlich mit der DB Netz AG, dem Landkreis Schwandorf und der Stadt Maxhütte-Haidhof auf Fachebene abgestimmt, dass ein Standort nahe der Auffahrt zur Bundesautobahn A 93 untersucht werden soll. Der Landkreis Schwandorf und die Stadt Maxhütte-Haidhof sind nun aufgerufen, den Wunsch nach einer Realisierung dieses Standorts schriftlich und verbindlich an die Bayerischen Eisenbahngesellschaft (BEG) zu übermitteln. Sobald die entsprechenden Willensbekundungen vorliegen, wird die BEG das Fahrgastpotenzial ermitteln und eine volkswirtschaftliche Bewertung für den neuen Standort durchführen.

18. Abgeordneter **Tim Pargent** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Vor dem Hintergrund des von der Wohnungsbaugesellschaft BayernHeim GmbH angekündigten Bauvorhabens für das Wohnquartier „Wohnen in allen Lebensphasen“ auf dem Grundstück der ehemaligen Röhrenseekaserne in Bayreuth frage ich die Staatsregierung, wann der Bauantrag für den ersten Bauabschnitt eingereicht wird, wie viele Bauabschnitte es geben wird und wann die ersten Wohnungen bezugsfertig sein werden?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Stadt Bayreuth überplant derzeit im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit das Gesamtgelände im beschleunigten Bebauungsplanverfahren nach § 13a Bau-gesetzbuch (BauGB), um das notwendige Baurecht zu schaffen. Die Behandlung des Bebauungsplanentwurfs mit anschließender öffentlicher Auslegung sowie des Entwurfs des städtebaulichen Vertrags sollte gemäß Tagesordnung des Stadtrates der Stadt Bayreuth am 26.04.2023 erfolgen. Das Bauvorhaben Bayreuth Röhren-seekaserne soll in zwei Bauabschnitten realisiert werden. Aufgrund des Verfahrens-stands des Bebauungsplanverfahrens musste ein ursprünglich avisierte Baubeginn für den ersten Bauabschnitt (noch 2022) verschoben werden. Die Genehmigungs-planung für den ersten Bauabschnitt „Leibnizstraße-Süd“ wurde parallel zum Be-bauungsplanverfahren in steter Abstimmung mit der Stadt Bayreuth vorangetrieben. Nach Planreife für den Bebauungsplan wird umgehend der Bauantrag eingereicht. Der Baubeginn für den ersten Bauabschnitt „Leibnizstraße-Süd“ ist für Ende 2023 geplant. Die ersten Wohnungen sollen nach aktuellem Sachstand Ende 2025 be-zugsfertig sein.

19. Abgeordnete **Katharina Schulze** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele nach § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) genehmigten Landeplätze an Krankenhäusern gibt es in Bayern (bitte mit Namen des Landesplatzes, Code, Name des Krankenhauses und Jahr der Genehmigung auflisten), wie viele Genehmigungsverfahren für Landeplätze nach § 6 LuftVG sind derzeit in Bayern anhängig und wie viele regulär im Rahmen der Luftrettung genutzten Landeplätze erfüllen die Vorgaben nach § 6 LuftVG derzeit nicht?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die nachfolgenden 44 Landeplätze an Krankenhäusern sind nach § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) genehmigt, wobei sich der Name des Landesplatzes und der Name des Krankenhauses jeweils aus der Auflistung ergeben:

Agatharied Krankenhaus, Amberg Klinikum, Augsburg Klinikum, Bad Kissingen Krankenhaus, Bad Neustadt Rhönklinikum, Bamberg Klinikum, Bayreuth Klinikum, Dachau Klinikum, Deggendorf Klinikum, Ebersberg Kreisklinik, Erlangen Klinikum, Forchheim Klinikum, Fürstenfeldbruck Kreisklinik, Füssen Klinikum, Garmisch-Partenkirchen Kreiskrankenhaus, Günzburg Bezirkskrankenhaus, Immenstadt Klinikum, Ingolstadt Klinikum, Kempten Klinikum, Lichtenfels Klinikum, Memmingen Klinikum, München Deutsches Herzzentrum, München Klinikum Großhadern, München Krankenhaus Bogenhausen, München Krankenhaus Harlaching (Boden- und Dachlandeplatz), München Krankenhaus rechts der Isar, München Krankenhaus Schwabing, München Rinecker-Klinik, Murnau Berufsgenossenschaftliche Unfallklinik, Nürnberg Nord-Klinikum, Ochsenfurt Krankenhaus, Passau Klinikum, Regensburg Klinikum, Regensburg Krankenhaus Barmherzige Brüder, Rosenheim Klinikum, Roththalmünster, Straubing Klinikum, Traunstein Klinikum, Viechtach Aberlandklinik, Vogtareuth Klinikum, Weiden Klinikum, Weißenhorn Stiftungsklinik, Würzburg Klinikum.

Die Hubschrauberlandeplätze an Krankenhäusern haben keinen Code. Die jeweiligen Genehmigungsjahre konnten in der Kürze der zur Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit nicht ermittelt werden.

In Bayern sind derzeit insgesamt vier Genehmigungsverfahren nach § 6 LuftVG für Landeplätze an Krankenhäusern anhängig (Klinikum Coburg, Klinikum Großhadern (Dachlandeplatz), Klinikum Lohr am Main, Klinikum Neumarkt in der Oberpfalz).

Bei Landestellen an Krankenhäusern, die nicht nach § 6 LuftVG genehmigt sind, handelt es sich um sog. Public Interest Sites (PIS). Für diese Landestellen ist das Luftfahrt-Bundesamt zuständig, auf dessen Homepage auch eine Übersicht der PIS-Landestellen eingesehen werden kann.

20. Abgeordneter **Florian Siekmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie werden die 78 Mio. Euro Bundesmittel aus der Verwaltungsvereinbarung zum Jungen Wohnen 2023 in Bayern konkret eingesetzt, wie viele dieser Mittel sind für die Neuschaffung von Wohneinheiten für Studierende und Auszubildende vorgesehen und welcher Anteil wird nicht spezifisch für Studierende und Auszubildende verwendet?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Verwaltungsvereinbarung „Junges Wohnen“, die zwischen Bund und Ländern geschlossen wurde, ist zum 24.03.2023 in Kraft getreten. Für das Sonderprogramm im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus werden im Jahr 2023 insgesamt 500 Mio. Euro bereitgestellt. Auf Bayern entfallen entsprechend dem Königsteiner Schlüssel davon rund 77 Mio. Euro.

Die zur Verfügung stehenden Mittel werden entsprechend dem jeweiligen Bedarf vor Ort eingesetzt. Die Fördermittel dienen der Wohnraumversorgung von Studierenden und Auszubildenden, die sich insbesondere aufgrund ihres Einkommens am Markt nicht angemessen mit Wohnraum versorgen können. Die Mittel können für die Schaffung neuer Wohnheimplätze durch Aus-, Neu- oder Umbau einschließlich des erstmaligen Erwerbs von Wohnheimplätzen eingesetzt werden. Zudem können auch bereits bestehende Wohnheimplätze modernisiert werden. Im Rahmen der Förderung von Wohnraum für Studierende sind für 2023 bereits umfangreiche Neubau- und Sanierungsmaßnahmen in nahezu allen bayerischen Hochschulorten vorangemeldet. Neben den bereits bestehenden Richtlinien für die Förderung von Wohnraum für Studierende wird derzeit eine eigene Richtlinie für die Förderung von Wohnraum für Auszubildende erarbeitet. Damit sollen die Schaffung und der Erhalt von Wohnraum für Auszubildende bedarfsgerecht gefördert werden.

21. Abgeordneter
**Arif
Taşdelen**
(SPD)
- Vor dem Hintergrund neuer städtebaulicher Entwicklungen im Nürnberger Norden, wie die Ansiedlung der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg an der Kreuzung Bucher Straße/Nordring, die neuen Siedlungen in Wetzendorf und der wachsende Hochschul- und Forschungsstandort Auf AEG, frage ich die Staatsregierung, ob sie eine erneute Prüfung zur Durchbindung der Gräfenbergbahn mit der Rangaubahn als „Reaktivierung Ringbahn“ im Rahmen einer neuen Kosten-Nutzen-Untersuchung plant, sodass eine Verlängerung der Gräfenbergbahn von Nürnberg-Nordost nach Fürth entstehen würde, wie hoch sie die Kosten für die Reaktivierung der Strecke einschätzt und wie die Staatsregierung die Verkehrsanbindung dieser Region angesichts der Neuansiedlungen verbessern will?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Im Rahmen des vom Freistaat auf den Weg gebrachten „Ausbauprogramms S-Bahn Nürnberg“ wird auch die Durchbindung der Gräfenbergbahn auf ihre verkehrliche Wirkung, bau- und fahrplantechnische Machbarkeit sowie Wirtschaftlichkeit untersucht. Ergebnisse liegen noch nicht vor.

22. Abgeordneter **Christian Zwanziger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, bei welchen Ortsdurchfahrten in Erlangen und Erlangen-Höchstadt sind überörtlichen Radwegeverbindungen dahingehend unterbrochen, als dass weder bauliche Trennung von Rad- und Kraftfahrzeugspur noch eine Markierung (Schutzstreifen oder Radverkehrsstreifen) vorhanden ist, welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um den Verkehr für Radfahrende, insbesondere auf Durchgangsstraßen, sicherer zu machen und sieht die Staatsregierung es als Aufgabe des Freistaates an, für ein überörtlich durchgängiges, sicheres und alltaugliches Radverkehrsnetz zu sorgen, das beispielsweise Fahrradfahren zur Arbeit, Schule aber auch in der Freizeit möglich macht?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Informationen zu den angesprochenen Ortsdurchfahrten in Erlangen und Erlangen-Höchstadt können in der Kürze der zur Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit bei den unterschiedlichen Baulastträgern vor Ort nicht erhoben werden.

Zur Schaffung eines Radverkehrsnetzes konzipiert der Freistaat ein bayernweites Netz für den Alltagsradverkehr („Radverkehrsnetz Bayern“), das die Hauptorte aller Städte und Gemeinden Bayerns möglichst durchgängig und direkt miteinander verbindet. Der auf kommunaler Ebene abgestimmte Netzentwurf liegt vor und dient als Grundlage für die im Folgeschritt durchzuführende Befahrung, d. h. die Überprüfung des Netzes vor Ort. Dabei werden notwendige Lückenschlüsse und andere Baumaßnahmen identifiziert; diese sollen durch die zuständigen Baulastträger schrittweise umgesetzt werden.

Für den Freizeitradverkehr betreut der Freistaat das Radroutennetz „Bayernnetz für Radler“. Es umfasst derzeit 125 Themenrouten mit mehr als 9 000 km Länge in ganz Bayern und wird fortlaufend aktualisiert und erweitert. Das „Bayernnetz für Radler“ spricht aufgrund der möglichst verkehrsarmen naturnahen Routenführung in erster Linie Freizeit- und Tourenradler an.

Das „Radverkehrsnetz Bayern“ und das „Bayernnetz für Radler“ können kombiniert und dadurch Synergieeffekte von den Radfahrenden genutzt werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

23. Abgeordnete
**Gabriele
Triebel**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wieso hat die Staatsanwaltschaft die Akten, die für die Anfertigung der sog. MHG-Studie verwendet wurden, nicht sofort nach der Ankündigung der Studie 2014 oder spätestens nach der Veröffentlichung 2018 angefordert, aus welchem Grund wurden die Akten, die von der Kanzlei Westpfahl, Spilker und Wastl für die sog. WSW-Studie verwendet wurden, nicht schon vor Veröffentlichung, also bei Ankündigung der Studie durch die Erzdiözese, von der Staatsanwaltschaft angefordert, obwohl Staatsanwaltschaft und Staatsregierung bereits 2020 Kenntnis von der Erstellung der Studie hatten, und wie bewertet die Staatsanwaltschaft und auch die Staatsregierung diese Vorgehen im Nachhinein?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Über das Vorgehen der bayerischen Staatsanwaltschaften bei der strafrechtlichen Prüfung der Missbrauchsfälle, die Gegenstand der von der Deutschen Bischofskonferenz in Auftrag gegebenen Studie „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (MHG-Studie) und des von der Erzdiözese München-Freising in Auftrag gegebenen Gutachtens der Kanzlei Westpfahl, Spilker und Wastl von 2022 (WSW-Gutachten von 2022) sind, hat der Staatsminister der Justiz dem Landtag u. a. ausführlich schriftlich mit Datum vom 23.06.2022 zu „Strafrechtlichen Konsequenzen der kirchlichen Missbrauchsstudien“ und vom 23.08.2022 zum „Beschluss des Bayerischen Landtags vom 26.04.2022 (Drs. 18/22399) betreffend ‚Strafverfolgung von Missbrauchsfällen in der katholischen Kirche‘“ und zur „Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Matthias Fischbach und Martin Hagen vom 13.04.2022 betreffend ‚Kirchliche Missbrauchsfälle‘“ sowie mündlich im Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration am 08.12.2022 berichtet. Aus dem Bericht vom 23.06.2022 ist insbesondere Folgendes hervorzuheben:

- Ein strafrechtlicher Anfangsverdacht ergibt sich vor allem aus Anzeigen von Geschädigten. Kirchliche Studien und Gutachten leisten einen außerordentlich wichtigen Beitrag zur historischen Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs in der Kirche und zur gesellschaftlichen Debatte. Für die strafrechtliche Verfolgung haben sie aber nur eine sehr begrenzte Bedeutung. Die Gründe dafür sind, dass die von den Studien erfassten Zeiträume teilweise mehrere Jahrzehnte zurückreichen und daher zahlreiche Beschuldigte bereits verstorben sind, zahlreiche Straftaten bereits verjährt sind und weitere Vorgänge bereits zuvor justiziell behandelt worden waren. (vgl. Bericht an den Landtag vom 23.06.2022, S. 12)
- Die im September 2018 veröffentlichte MHG-Studie war nach ihrem Design nicht auf die Feststellung strafrechtlicher Verstöße, sondern auf kirchenrechtliches Fehlverhalten gerichtet und zudem anonymisiert. Der Studie ließen sich keinerlei Hinweise auf Tatzeit, Tatort, Täter, Opfer oder Begehungsweise einzelner Taten entnehmen. Ein strafrechtlicher Anfangsverdacht war bei dieser Sachlage nicht gegeben. Globale Durchsuchungen wären nach der rechtlichen Einschätzung aller Generalstaatsanwälte in Deutschland nicht zulässig gewesen. Es gab keinen bayerischen Sonderweg, sondern alle deutschen Generalstaatsanwälte sind zum gleichen Ergebnis gekommen. Trotz fehlenden Anfangsverdachts traten die Generalstaatsanwälte in München und Bamberg so-

wie auf Veranlassung des Generalstaatsanwalts in Nürnberg die Staatsanwaltschaft Regensburg noch Anfang Oktober 2018 an die Ordinariate der Bistümer Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München-Freising, Regensburg, Passau und Würzburg heran und forderten sie auf, den Staatsanwaltschaften die für die Prüfung, ob ein strafbares Verhalten vorliegt, erforderlichen Akten zur Verfügung zu stellen. (vgl. Bericht an den Landtag vom 23.06.2022, S. 5f)

- Im Fall des anders konzipierten, nicht anonymisierten WSW-Gutachtens von 2022 nahm die Staatsanwaltschaft München I die strafrechtliche Prüfung weit vor Fertigstellung des Gutachtens auf. So hatte die Kanzlei WSW bereits in den Jahren 2020 und 2021 der Staatsanwaltschaft die dem Gutachten zugrundeliegenden Verdachtsfälle durch Übermittlung entsprechender Datensätze zur Kenntnis gebracht. Hierbei handelte es sich um Fälle betreffend die unmittelbaren Täter (Vorlage 2020) und erstmals betreffend konkrete kirchliche Verantwortungsträger (Vorlage August bis November 2021). (vgl. Bericht an den Landtag vom 23.06.2022, S. 9)
- Auch bei weiteren kirchlichen Studien sorgen die bayerischen Staatsanwaltschaften dafür, dass strafrechtlich relevante Akten frühzeitig an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet werden. So hat die Staatsanwaltschaft Passau, nachdem bekannt wurde, dass die Diözese Passau ein eigenes Missbrauchsgutachten in Auftrag geben wird, mit dieser vereinbart, dass alle Hinweise auf mögliche Missbrauchsfälle, die sich während der Erstellung des Gutachtens ergeben, frühzeitig der Staatsanwaltschaft vorgelegt werden. In gleicher Weise verfahren die Staatsanwaltschaften gegenüber den anderen bayerischen Diözesen, die entsprechende Gutachten in Auftrag gegeben haben oder dies konkret planen.

Im Ergebnis hat sich bei der strafrechtlichen Überprüfung der kirchlichen Studien und Gutachten gezeigt, dass sie vor allem für die historische Aufarbeitung und für die gesellschaftliche Debatte eine zentrale Rolle spielen, dass sie für die Strafverfolgung jedoch nur sehr begrenzte Bedeutung haben. Dies wurde bereits ausführlich im Bericht an den Landtag vom 23.06.2022 dargestellt.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

24. Abgeordneter
**Matthias
Fischbach**
(FDP)

Ich frage die Staatsregierung, welche Vergleichsarbeiten und Jahrgangsstufentests wurden seit 2022 an den Schulen in Bayern durchgeführt (bitte aufschlüsseln nach Schularten, Teilnehmerzahlen und Klassen), wie lauteten deren Ergebnisse für Bayern sowie für die Städte Nürnberg, Erlangen und Fürth und Vergleich zum Durchschnitt der jeweils vergleichbaren Ergebnisse in den Jahren 2015 bis 2018 ab (bitte aufschlüsseln nach Schulart, Mittelwerte, Streuungen und Verteilung nach Kompetenzstufen insbesondere für Nürnberg, Erlangen und Fürth) und welche Erkenntnisse zieht das Staatsministerium für Unterricht und Kultus aus diesen Ergebnissen (bitte ggfs. auf relevante Unterschiede einzeln eingehen)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Zur Beantwortung der vorliegenden Anfrage zum Plenum des Herrn Abgeordneten Matthias Fischbach können die folgenden Informationen hinsichtlich der Durchführung von Vergleichsarbeiten und Jahrgangsstufentests in den Jahren 2015 bis 2018 sowie ab 2022 bereitgestellt werden. In Bezug auf die in der Anfrage erbetenen Ergebnisse entsprechender Arbeiten bzw. Tests wird in der Beantwortung auf die bayernweite Perspektive abgestellt.

Jahrgangsstufentests

Jahrgangsstufentests finden im jährlichen Turnus in den weiterführenden Schularten ab Jahrgangsstufe 6 statt.

- Mittelschule: Durchführung in Deutsch und Mathematik in Jahrgangsstufe 6
- Realschule: Durchführung in Deutsch und Mathematik in den Jahrgangsstufen 6 und 8 sowie in Englisch in Jahrgangsstufe 7
- Gymnasium: Durchführung in Deutsch in den Jahrgangsstufen 6 und 8, in Mathematik in den Jahrgangsstufen 8 und 10, in Englisch in den Jahrgangsstufen 6 und 10 sowie in Latein in Jahrgangsstufe 6

In den Pandemie Jahren 2020/2021 sowie 2021/2022 wurden Jahrgangsstufentests nicht in der Form bzw. verpflichtend durchgeführt.

Die in der Jahrgangsstufe 2 als Orientierungsarbeiten Richtig schreiben bezeichneten, jährlich durchgeführten Vergleichsarbeiten waren seit 2019 entweder abgesagt oder nicht verpflichtend.

Die globalen Auswertungen der Jahrgangsstufentests an Mittelschulen (Teilnehmerzahlen und Ergebnisschnitte) sind als Anlage 1 ⁴ beigefügt. Die Auswertungen für die Realschulen und Gymnasien sind auf der Website des ISB unter den im Folgenden genannten Links einzusehen:

- Realschule ⁵

⁴ Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument hier einsehbar.

⁵ <http://www.isb.bayern.de/realschule/leistungserhebungen/jahrgangsstufenarbeiten-realschule/>

- Gymnasium ⁶

Die globalen Auswertungen der Ergebnisse der Orientierungsarbeiten Richtig schreiben in Jahrgangsstufe 2 sind in den angehängten Übersichten der VERA-3-Ergebnisse zu finden. ⁷

VERA

Die VERA-Vergleichsarbeiten finden in Jahrgangsstufe 3 in Deutsch und Mathematik sowie in Jahrgangsstufe 8 grundsätzlich verpflichtend an den weiterführenden Schularten Mittelschule, Realschule, Wirtschaftsschule sowie Gymnasium statt. Die Teilnahme von Förderschulen an den VERA-Vergleichsarbeiten erfolgt auf freiwilliger Basis.

Bei VERA-8 ist abwechselnd die Durchführung jeweils eines der drei angebotenen Fächer (Deutsch, Mathematik oder Englisch) verpflichtend.

- 2022 war dies Mathematik. Jedoch wurde pandemiebedingt eine Teilnahme an der Testung freigestellt.
- 2023 wurde VERA-8 mit Englisch als verpflichtend durchzuführendem Fach abgehalten.

VERA-3 wurde in diesem Schuljahr noch nicht abschließend durchgeführt, da der Testzeitraum erst am 24.4.2023 begonnen hat.

Die aufbereiteten Statistiken zu den Teilnehmerzahlen sowie den bayernweiten Ergebnissen der von 2015 bis 2018 sowie seit 2022 durchgeführten VERA-Tests, aufgeschlüsselt nach den Aufgabenbereichen (z. B. Lesekompetenz) und den erreichten Kompetenzstufen liegen als Anlage bei. Für das Schuljahr 2022/23 liegen bisher nur die Ergebnisse der Vergleichsarbeiten VERA-8 vor.

Darüber hinaus gehende erbetene Informationen bezüglich regionaler Ergebnisse

In Abwägung des Auskunftsrechts der Abgeordneten und der Wahrung der Zielsetzungen und KMK-Beschlüsse hinsichtlich entsprechender Vergleichsarbeiten wird auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage des Herrn Abgeordneten Matthias Fischbach vom 18.06.2021 (Drs. 18/16602) einschließlich der Stellungnahme des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 23.06.2023 zur Monierung des Abgeordneten verwiesen. Grundsätzlich dienen die Ergebnisse von VERA, von Jahrgangsstufentests und Orientierungsarbeiten Richtig schreiben als schulspezifische Rückmeldung und somit als Kennzahlen z. B. für die eigenen Schulentwicklungsprozesse. (VERA-Ergebnisse wie im Anhang dargestellt können beispielsweise ohnehin nur von den durchführenden Lehrkräften valide für die eigene Schule interpretiert werden). Die Herstellung von Vergleichen zwischen einzelnen Regionen, Städten oder Schulen bzw. Rankings ist ausdrücklich nicht vorgesehen.

Schlussfolgerungen und Erkenntnisse

Rückschlüsse auf Systemebene sind folglich nur bedingt und nur in der bayernweiten Perspektive möglich. So eignet sich eine Aggregation von VERA-Ergebnissen nicht zum System-Monitoring. Grundlage für etwaige Schlussfolgerungen können nur aus verpflichtenden Tests hervorgehende Ergebnisse im direkten Vergleich im selben Fach und derselben Jahrgangsstufe bieten. Dies ist gegenwärtig durch die Gegenüberstellung der Ergebnisse von VERA-8 Englisch von 2015 sowie 2018 (vor Corona) und VERA-8 Englisch von 2023 (nach Corona) möglich. Hier zeigt sich, dass die Leistungen der getesteten Schülerinnen und Schüler in den abgebildeten

⁶ <http://www.isb.bayern.de/gymnasium/leistungserhebungen/jahrgangsstufenarbeiten-gymnasium/>

⁷ Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument hier einsehbar.

Kompetenzbereichen stabil geblieben sind. Im Bereich „Lesen“ erreichten beispielsweise 27,4 Prozent (2015) bzw. 26,1 Prozent (2018) der getesteten Schülerinnen und Schüler den Optimalstandard; im Jahr 2023 schafften dies sogar 28,9 Prozent. Die Verteilung der Ergebnisanteile auf die weiteren Standards („Regel+“, „Regel“, „Mindest“, „unter Mindest“) blieb ebenso äußerst stabil. Im Kompetenzbereich Hören ist erfreulicherweise der Anteil der Schülerinnen und Schüler, die den Optimalstandard erreichten, deutlich höher (38,9 Prozent) als im Jahr 2018 (24,4 Prozent) und im Jahr 2015 (19,1 Prozent).

Auch im Bereich der Jahrgangsstufentests zeigt sich in der Gegenüberstellung von Ergebnissen aus verpflichtenden Durchführungen im selben Fach und derselben Jahrgangsstufe vor und nach Corona, dass sich beispielsweise bei Realschülerinnen und Realschülern die Leistungen im Fach Englisch in der Jahrgangsstufe 7 leicht verbessert haben (2018: 3,41; 2022: 2,93), während sie sich im Fach Deutsch der Jahrgangsstufe 6 (2018: 3,52; 2022: 3,74) und im Fach Mathematik der Jahrgangsstufe 6 etwas verschlechtert haben (2018: 3,47; 2022: 3,77). Am Gymnasium und an der Mittelschule verhält es sich im direkten Vergleich zwischen Fächern/Jahrgangsstufen vor und nach Corona ähnlich; es gibt mitunter leichte Abweichungen nach oben oder unten, aber global betrachtet liegen die bayernweit erzielten Ergebnisse im Jahr 2022 innerhalb der Bandbreite der Durchführungen vor Corona.

In dem Bereich, wo ein direkter und fairer Vergleich zwischen vorliegenden Ergebnissen von vor und nach Corona bereits möglich ist, lässt sich also feststellen, dass die Leistungen der Schülerinnen und Schüler sich trotz der während der Pandemie deutlich beeinträchtigten Lernumstände nicht signifikant verschlechtert haben und in einzelnen Bereichen durchaus auch etwas besser geworden sind. Auch wenn dies nicht überbewertet werden sollte, kann man zu der Erkenntnis gelangen, dass die bayerischen Lehrkräfte unter den veränderten Rahmenbedingungen (Distanzunterricht, Hybridunterricht) weiterhin qualitativ hochwertigen Unterricht angeboten haben.

25. Abgeordnete **Barbara Fuchs** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Berufsintegrationsklassen (BIK) gibt es an Förderberufsschulen in Bayern (bitte nach Regierungsbezirk aufschlüsseln), wie viele Drittkräfte zur Sprachförderung gibt es (bitte nach Regierungsbezirk aufschlüsseln) und wie hat sich die Zahl der BIKs an Förderberufsschulen seit 2018 entwickelt?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Junge Migrantinnen und Migranten sind primär Schülerinnen und Schüler der allgemeinen Berufsschule. Nur wenige Geflüchtete, bei denen ein eindeutiger sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde, besuchen direkt eine Förderberufsschule.

Der nachfolgenden Tabelle lassen sich sowohl die Anzahl als auch die Entwicklung der Berufsintegrationsklassen (einschließlich Berufsintegrationsvorklassen und Deutschklassen der Berufsschule, jedoch ohne Integrationsvorklassen und ohne Klassen im Berufsintegrationsjahr) an beruflichen Förderschulen in den Schuljahren 2018/2019 bis 2021/2022 in Aufgliederung nach dem Regierungsbezirk entnehmen. Amtliche Daten zum Schuljahr 2022/2023 liegen noch nicht vollständig vor.

Tabelle. Berufsintegrationsklassen¹ an beruflichen Förderschulen in den Schuljahren 2018/2019 bis 2021/2022 nach Regierungsbezirk

Regierungsbezirk	Berufsintegrationsklassen ¹ an beruflichen Förderschulen im Schuljahr			
	2018/2019	2019/2020	2020/2021	2021/2022
Oberbayern	3	2	2	2
Niederbayern	-	-	-	-
Oberpfalz	-	-	-	-
Oberfranken	1	1	1	1
Mittelfranken	-	-	-	-
Unterfranken	3	3	3	3
Schwaben	-	-	-	-

¹ Einschließlich Berufsintegrationsvorklassen und Deutschklassen Berufsschule), jedoch ohne Integrationsvorklassen und ohne Klassen im Berufsintegrationsjahr.

Der nachfolgenden Tabelle ist die Zuweisung von Drittkräften an Förderberufsschulen aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken zu entnehmen.

Schuljahr	Drittkräfte an Förderberufsschulen	Aufteilung nach Regierungsbezirken
2018/2019	7	OBB: 0 NDB: 0 OPF: 0 OFR: 0 MFR: 4 UFR: 0 SCHW: 3
2019/2020	3	OBB: 0 NDB: 0 OPF: 0 OFR: 0 MFR: 1 UFR: 0 SCHW: 2
2020/2021	4	OBB: 0 NDB: 0 OPF: 0 OFR: 0 MFR: 0 UFR: 0 SCHW: 4
2021/2022	3	OBB: 0 NDB: 0 OPF: 0 OFR: 0 MFR: 1 UFR: 0 SCHW: 2
2022/2023	1	OBB: 0 NDB: 0 OPF: 0 OFR: 0 MFR: 0 UFR: 0 SCHW: 1

Wie oben bereits ausgeführt, besuchen junge Migrantinnen und Migranten vorwiegend die allgemeinen Berufsschulen und werden durch der allgemeinen Berufsschule zugewiesene Drittkräfte gefördert. Die Ressource für Drittkräfte für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf stellt ein Gesamtbudget für Förderschulen und Förderberufsschulen dar.

26. Abgeordnete **Doris Rauscher** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, mit welchem Personalbedarf für die Mittagsbetreuung in Bayern rechnet die Staatsregierung im Zuge des Ganztagsausbaus (bitte Angabe der Veränderung von 2023 bis 2026 prozentual und in absoluten Zahlen), welche Qualifikationen bzw. Weiterqualifikationen werden vom Personal verlangt und welche Maßnahmen werden bzw. wurden zur Gewinnung dieser Fachkräfte veranlasst?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Zur Erfüllung des Rechtsanspruchs steht den Kommunen in Bayern der sogenannte Werkzeugkasten zur Verfügung. Welche der darin enthaltenen Angebotsformen (z. B. offene Ganztagschule, gebundene Ganztagschule, Mittagsbetreuung, Hort, Kooperativer Ganztags) vor Ort eingerichtet werden, entscheiden die Kommunen in eigener Zuständigkeit. Insofern ist es nicht möglich, den Personalmehrbedarf für die Mittagsbetreuungen zu prognostizieren, da nicht bekannt ist, in welchem Umfang die Kommunen beim Ausbau auf das Angebot einer Mittagsbetreuung setzen werden.

Gemäß Kultusministerieller Bekanntmachung (KMBek) zur Mittagsbetreuung und verlängerten Mittagsbetreuung an Grund- und Förderschulen vom 26.04.2021 obliegt der Mittagsbetreuung als eigenständiger Einrichtung des Schulaufwandsträgers (z. B. Gemeinde oder Stadt) oder eines freien Trägers (z. B. eines Vereins) auch die personelle Gestaltung sowie die Personalfindung. Bei der Durchführung der Mittagsbetreuungsangebote ist ein angemessenes Betreuungsverhältnis zwischen anwesendem pädagogischem Personal und teilnehmenden Schülerinnen und Schülern sicherzustellen. Die Förderung einer Gruppe setzt die jeweilige Zuordnung mindestens einer eigenen Betreuungskraft voraus.

Nach o. g. KMBek wird bei der Mittagsbetreuung sozialpädagogisches Fachpersonal sowie anderes geeignetes Personal eingesetzt, das über die für die jeweilige Form der Mittagsbetreuung erforderliche pädagogische und fachliche Qualifikation oder ausreichende Erfahrung in der Erziehungs- oder Jugendarbeit verfügt. Der Träger der Mittagsbetreuung hat dafür Sorge zu tragen, dass das in der Mittagsbetreuung eingesetzte Personal die Gewähr für einen angemessenen Umgang mit den Schülerinnen und Schülern bietet und über die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit verfügt.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) ist für die schulische Ausbildung von pädagogischen Ergänzungs- und Fachkräften im sozialpädagogischen Arbeitsfeld zuständig. Dies umfasst neben der Ausbildung an Berufsfachschulen für Kinderpflege (Ergänzungskräfte) insbesondere die Ausbildung an Fachakademien für Sozialpädagogik (Fachkräfte). Die Zahlen der Auszubildenden in beiden Bereichen sind in den letzten Jahren deutlich angestiegen. Darüber hinaus hat das StMUK bereits verschiedene Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung der Ausbildungsformen ergriffen. Unter anderem wurde beispielsweise die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher umfassend modernisiert. Des Weiteren werden neue Ausbildungswege erprobt, z. B. der Schulversuch „pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung“, um durch die Erschließung neuer Zielgruppen zusätzliches Fachpersonal zu gewinnen.

Für weitere konkrete Informationen zu diesem Thema wird auf die Antwort zur Schriftlichen Anfrage auf Drs. 18/21561 verwiesen.

Insbesondere zur Qualifizierung des Personals in der Mittagesbetreuung wurde darüber hinaus vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) die berufsbegleitende, 15-monatige Weiterbildung „Ergänzungskraft für Grundschulkindbetreuung“ initiiert. Die Maßnahme ist bis Ende 2025 befristet und wird von dem neuen Gesamtkonzept für die berufliche Weiterbildung abgelöst, das die Bayerische Staatsregierung im September 2022 implementiert hat. Das neue Gesamtkonzept bietet attraktive Qualifizierungsmöglichkeiten für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger. Ziel ist es, über durchlässige und aufeinander aufbauende Module eine Qualifizierung von der Assistenzkraft über die Ergänzungskraft bis hin zur pädagogischen Fachkraft zu ermöglichen. Die Teilnahme an dem Gesamtkonzept ermöglicht eine Tätigkeit in Kindertageseinrichtungen, der Großtagespflege, im schulischen Ganztags und in der Mittagsbetreuung. Die insgesamt fünf Module führen gezielt dafür geschulte und zertifizierte Multiplikatorinnen und Multiplikatoren durch.

27. Abgeordnete
**Ursula
Sowa**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Schulen und Kitas wurden bei der Beschaffung von CO₂-Sensoren und/oder mobilen Luftreinigungsgeräten vom Freistaat gefördert, wie hoch beläuft sich die gesamte Fördersumme und was soll zukünftig mit den CO₂-Sensoren und mobilen Luftreinigungsgeräten geschehen?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Errichtung und Ausstattung der Schulgebäude fallen in die Zuständigkeit der Schulaufwandsträger bzw. privater Träger. Diese beurteilen auch, ob und welche Geräte eingesetzt werden, soweit die Umsetzung von Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen die Schulgebäude und ihre Ausstattung betrifft. Im Rahmen des Vollzugs der verschiedenen Förderprogramme zur Förderung von Investitionskosten für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in Schulen erfolgte keine einrichtungsscharfe Erfassung bzw. Dokumentation der Ausstattung. U. a. aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung konnten und sollten grundsätzlich alle auszustattenden Schulen in Zuständigkeit des jeweiligen Schulaufwandsträgers in einem Antrag zusammengefasst werden. Nach dem momentan vorliegenden Stand belaufen sich die Fördermittel für die drei seit 2020 administrierten Förderprogramme bei rd. 3 500 bewilligten Anträgen auf rd. 84 Mio. Euro. Die endgültigen Zahlen werden erst nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfungen bei den Bewilligungsbehörden feststehen.

Gemäß den Förderrichtlinien sind die CO₂-Sensoren und die mobilen Luftreinigungsgeräte für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren, die dezentralen Lüftungsanlagen für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren ab Inbetriebnahme dem Verwendungszweck entsprechend zu verwenden. Die einzelnen Hygienemaßnahmen im Zuge des Infektionsschutzes waren und sind immer im Kontext eines Maßnahmenpaketes zu betrachten, ggf. angepasst an Infektionswellen und saisonale Bedarfe. CO₂-Sensoren, mobile Luftreinigungsgeräte und dezentrale Lüftungsanlagen können auch weiterhin im Rahmen der derzeit geltenden Hygieneempfehlungen des Staatsministeriums eingesetzt werden.

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die Antwort bezieht sich ausschließlich auf Förderprogramme zugunsten der Kitas.

Insgesamt wurden seit 2020 seitens des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) drei Förderprogramme zur Förderung von Investitionskosten für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in Kitas aufgelegt.

Zum Stand 24.04.2023 wurden über alle drei Förderprogramme rund 2 700 Anträge gestellt. Zuwendungsempfänger gemäß den Förderrichtlinien waren die Gemeinden bzw. für Heilpädagogischen Tagesstätten (HPTs) die Einrichtungsträger. Soweit Gemeinden nicht zentral beschafften, konnten sie die Fördermittel an freige-meinnützige oder sonstige Träger oder Großtagespflegestellen weiterleiten. Da so-

mit nicht jede einzelne Kita antragsberechtigt war, erfolgte keine einrichtungsscharfe Erfassung bzw. Dokumentation. Dem StMAS liegt daher auf Grund der Meldungen der Bewilligungsbehörden lediglich die Anzahl der Anträge vor.

Durch Bewilligungsbescheide wurden Mittel in Höhe von rund 20,66 Mio. Euro gebunden. Hierin enthalten sind neben mobilen Luftreinigungsgeräten auch CO₂-Sensoren (über die 1. Förderrichtlinie) sowie dezentrale Lüftungsanlagen (über die 2. Förderrichtlinie).

Zu beachten ist zudem, dass es sich bei den 20,66 Mio. Euro rein um die bewilligten Fördermittel handelt. Im Zuge von Verwendungsnachweisprüfungen kam bzw. kommt es noch zu Reduzierungen.

Gemäß den Förderrichtlinien sind die mobilen Luftreinigungsgeräte für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren, die dezentralen Lüftungsanlagen für einen Zeitraum von fünf Jahren ab Inbetriebnahme dem Verwendungszweck entsprechend zu verwenden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

28. Abgeordneter **Christian Flisek** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie hoch ist der Frauenanteil bei den Studierenden, Habilitationen, Professuren, Dekaninnen und Dekanen sowie Lehrstuhlinhaberinnen und Lehrstuhlinhabern an den Fakultäten für Medizin der bayerischen Universitäten (bitte Angabe in absoluten Zahlen und prozentualer Verteilung aufgeführt für die einzelnen Universitäten)?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Den nachfolgenden Tabellen kann der Frauenanteil bei den Studierenden, Habilitationen, Professuren sowie Dekaninnen und Dekanen an den Fakultäten für Medizin der bayerischen Universitäten entnommen werden.

Da sich die Medizinische Fakultät der Universität Augsburg noch im Aufbau befindet, sind dort im Vergleich zu den anderen Medizinischen Fakultäten derzeit noch deutlich weniger Studierende und Professuren zu verzeichnen. Zudem wurden aufgrund der Aufbausituation im Jahr 2021 noch keine Habilitationen im Bereich Humanmedizin/Gesundheitswissenschaften an der Universität Augsburg abgeschlossen.

Daten zu Lehrstuhlinhaberinnen und Lehrstuhlinhabern sind nicht in der amtlichen Statistik enthalten, ersatzweise werden deshalb die Professuren in den Besoldungsgruppen W3 und C4 gesondert ausgewiesen. Allerdings ist in Abhängigkeit von der Organisationsstruktur sowie von dem Berufungs- und Karrieresystem der einzelnen Universitäten eine Professur in diesen Besoldungsgruppen nicht in allen Fällen mit der Leitung eines Lehrstuhls im traditionellen Sinne gleichzusetzen.

Studierende im Wintersemester 2022/23 in den Studienfächern Medizin und Zahnmedizin:

Universität	Insgesamt	davon weiblich	Frauenanteil
Augsburg	353	216	61,2 Prozent
Erlangen-Nürnberg	4.023	2.681	66,6 Prozent
LMU München	6.827	4.513	66,1 Prozent
TU München	2.184	1.395	63,9 Prozent
Regensburg	2.195	1.432	65,2 Prozent
Würzburg	3.473	2.325	66,9 Prozent
Gesamt	19.055	12.562	65,9 Prozent

Quelle: CEUS / Statistisches Landesamt

Habilitationen im Jahr 2021 im Bereich Humanmedizin/Gesundheitswissenschaften:

Universität	Insgesamt	davon weiblich	Frauenanteil
Erlangen-Nürnberg	26	7	26,9 Prozent
LMU München	63	25	39,7 Prozent
TU München	46	17	37,0 Prozent
Regensburg	22	9	40,9 Prozent
Würzburg	15	7	46,7 Prozent
Gesamt	172	65	37,8 Prozent

Quelle: CEUS / Statistisches Landesamt

Professorinnen und Professoren im Fachgebiet Humanmedizin/Gesundheitswissenschaften insgesamt:

Universität	Insgesamt	davon weiblich	Frauenanteil
Augsburg	26	7	26,9 Prozent
Erlangen-Nürnberg	146	24	16,4 Prozent
LMU München	193	48	24,9 Prozent
TU München	84	18	21,4 Prozent
Regensburg	98	12	12,2 Prozent
Würzburg	165	44	26,7 Prozent
Gesamt	712	153	21,5 Prozent

Quelle: CEUS / Statistisches Landesamt

Hinweis: Nur Professorinnen und Professoren an den sechs staatlichen Universitäten mit Medizinischer Fakultät

davon Professorinnen und Professoren in Besoldungsgruppe W3/C4:

Universität	Insgesamt	davon weiblich	Frauenanteil
Augsburg	8	3	37,5 Prozent
Erlangen-Nürnberg	60	5	8,3 Prozent
LMU München	63	10	15,9 Prozent
TU München	52	8	15,4 Prozent
Regensburg	45	3	6,7 Prozent
Würzburg	65	13	20,0 Prozent
Gesamt	293	42	14,3 Prozent

Quelle: CEUS / Statistisches Landesamt

Dekaninnen und Dekane:

Zwei der medizinischen Dekaninnen und Dekane sind weiblich. Hier handelt es sich um die Universität Augsburg und die TUM.

29. Abgeordneter **Thomas Gehring** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Personen haben in Bayern Künstlerhilfe erhalten, wie vielen Empfängerinnen und Empfängern von Künstlerhilfen wurde etwaige empfangene Corona-Soforthilfe von der Künstlerhilfe abgezogen und wie hoch waren im Durchschnitt die von der Künstlerhilfe abgezogenen Summen der Corona-Soforthilfen?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Die Staatsregierung kommt Unternehmen und Selbstständigen, die Corona-Soforthilfen ganz oder teilweise zurückerstatten sollen, weitestmöglich entgegen. Die Maxime lautet: Niemand soll durch die Rückzahlung in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten.

Schon bisher galt: Wenn zu viel erhaltene Soforthilfe aus wirtschaftlichen Gründen nicht fristgerecht bis 30. Juni zurückgezahlt werden kann, sind großzügige Ratenzahlungen von bis zu 24 Monaten – im Einzelfall auch länger – möglich. Die Ratenzahlungen können spätestens ab 1. Juni über die Online-Plattform beantragt werden.

Zusätzlich hat die Staatsregierung einheitliche Eckpunkte für den Erlass der Rückzahlungsforderung beschlossen. Grundsätzlich ist ein Erlass immer dann möglich, wenn eine Rückzahlung die wirtschaftliche Existenz bedroht. Als grobe Faustregel gilt:

Wenn das tatsächlich von einem Betrieb erzielte Ergebnis nach Steuern in dem Bereich unter 25.000 (Alleinstehender ohne Unterhaltspflichtige) bzw. bis 30.000 Euro (mit einem Unterhaltspflichtigen) liegt, ist ein Erlass oder zumindest Teilerlass wegen Existenzgefährdung grundsätzlich möglich. Mit den Eckpunkten schöpft Bayern seine rechtlichen Spielräume zugunsten der Betroffenen aus.

7 986 Antragstellerinnen und Antragsteller haben eine Finanzhilfe nach dem Künstlerhilfsprogramm erhalten. Bei 718 Empfängerinnen und Empfängern der Künstlerhilfe wurde die erhaltene Soforthilfe Corona gem. Nr. 3 S. 6 und Nr. 4 S. 3 der Richtlinien für die Gewährung von finanziellen Hilfen für die von der Corona-Virus-Pandemie (SARS-CoV-2) betroffenen freischaffenden Künstlerinnen und Künstler („Künstlerhilfsprogramm“) in Abzug gebracht. Die durchschnittliche Höhe des angerechneten Betrags der Soforthilfe Corona ist dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst nicht bekannt und kann aus technischen Gründen mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht ermittelt werden.

30. Abgeordneter **Dr. Wolfgang Heubisch** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, wie der genaue Umsetzungsstand der Hightech Agenda Bayern und der Hightech Agenda Plus ist (bitte tabellarische Auflistung in der Detailtiefe der Regierungserklärung vom 10.10.2019 sowie des Beschlusses der Kabinettsitzung vom 14.09.2020, unter der Nennung der Ist-Ausgaben für die entsprechenden Haushaltsjahre), weshalb in den einzelnen Bereichen die Umsetzung gegebenenfalls noch nicht wie vorgesehen erfolgte (bitte jeweils in die Tabelle auch die Begründung einfügen) und was die Regierung zu tun gedenkt, um die angekündigten Ziele innerhalb der Legislaturperiode noch zu erreichen (bitte ebenfalls in die Tabelle aufnehmen)?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Die in der Antwort der Staatsregierung zur Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Dr. Wolfgang Heubisch, FDP, vom 26.04.2022 (Drs. 18/22487) und vom 13.10.2022 (Drs. 18/24574) gemachten Ausführungen gelten im Wesentlichen fort:

In beiliegender Tabelle ⁸ werden die zum Umsetzungsstand der Hightech Agenda (HTA) und der Hightech Agenda Plus (HTA Plus) erbetenen Zahlen im Vergleich der in den Jahren 2020 bis 2023 zur Verfügung stehenden Mittel und der zugehörigen Istaussgaben auf der Basis der zugehörigen Übersicht des Haushalts 2023 dargestellt.

Die Hochschulen setzen die Hightech Agenda Bayern und die Hightech Agenda Plus weiter zügig um und liegen dabei voll im Plan. Angesichts der qualitätvollen und international ausgerichteten Berufungsverfahren ist die aktuelle Gewinnungsquote bei den Professorinnen und Professoren zum Beginn des Sommersemesters von über 62 Prozent (gegenüber 49 Prozent zum Zeitpunkt der Anfrage vom 13. Oktober 2022) erfreulich hoch. Bei weiteren 21 Prozent sind die Berufungsverfahren bereits weit fortgeschritten.

Das trotz der Belastungen durch die Pandemie bis heute Erreichte, das sich auch in der erheblichen Steigerung der Istaussgaben in den Jahren 2021 und 2022 (+186 Prozent gegenüber 2021) widerspiegelt, belegt, dass HTA und HTA plus weiterhin voll im Zeitplan liegen, und weist den Weg in Richtung einer umfassenden Realisierung der Vorhaben und Programmziele.

⁸ Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument hier einsehbar.

31. Abgeordnete
Claudia Köhler
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie lange ist die interimswise geplante Auslagerung des Departements (s. Anfrage zum Plenum vom 18.04.2023) der Technischen Universität München (TUM) am Ludwig-Bölkow-Campus in Ottobrunn/Taufkirchen (OTN) am Münchner Flughafen vorgesehen, in welcher Höhe werden jährlich Mietkosten anfallen und für welchen Zweck waren die für die TUM zu Verfügung stehenden Räumlichkeiten am Flughafen München ursprünglich vorgesehen?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Die interimistische Ansiedelung des Departments of Aerospace and Geodesy der TUM School of Engineering and Design ist nach derzeitigem Stand für zunächst zehn Jahre geplant. Für die Anmietung am Flughafen München wurde im EPl. 15 zum Haushaltsplan 2023 eine Verpflichtungsermächtigung i. H. v. 110 Mio. EUR für die gesamte Vertragslaufzeit ausgebracht. Das TUM-Department wird die betreffenden Räumlichkeiten auf dem Lab Campus als Erstmieter beziehen; die Anmietung durch die TUM steht im Einklang mit der Vermietungsstrategie der LabCampus GmbH (siehe hierzu im Einzelnen unter ⁹).

⁹ <https://www.labcampus.de/de/campus>

32. Abgeordnete
Susanne Kurz
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Lösungen sieht sie nun, da erste zaghafte Schritte zum Erlass der Rückzahlungsforderungen für Empfängerinnen und Empfänger von Corona-Soforthilfen angedeutet wurden, für die Empfängerinnen und Empfänger von Stipendien, die beispielsweise bei pandemiebedingter Verschiebungen ihrer künstlerischen, durch die Arbeitsstipendien finanzierten Projekte, ebenfalls von unverhältnismäßigen Rückzahlungsforderungen betroffen und dadurch in ihrer Existenz gefährdet sind, wie will die Staatsregierung nun mit den Empfängern und Empfängerinnen von Künstlerhilfen umgehen, die Soforthilfen erhalten hatten und deren Anspruch auf Künstlerhilfe aufgrund zuvor erhaltener Soforthilfen um die komplette Summe der Soforthilfe reduziert wurde, die nun aber ebenfalls mit Rückzahlungsforderungen der Soforthilfe in voller Höhe konfrontiert sind, obwohl diese ja bereits von der Künstlerhilfe abgezogen wurde, wenn deren Betriebsergebnis nach Steuer über 25.000 Euro bzw. 30.000 Euro liegt und wie gedenkt sie, den möglichen Vertrauensverlust in die gesamte bayerische Politik aufgrund der meines Erachtens undurchsichtigen, sich ständig verändernden Regelungen und falscher Versprechungen wieder wettzumachen?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Staatsregierung kommt Unternehmen und Selbstständigen, die Corona-Soforthilfen ganz oder teilweise zurückerstatten sollen, weitestmöglich entgegen. Die Maxime lautet: Niemand soll durch die Rückzahlung in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten.

Schon bisher galt: Wenn zu viel erhaltene Soforthilfe aus wirtschaftlichen Gründen nicht fristgerecht bis 30. Juni zurückgezahlt werden kann, sind großzügige Ratenzahlungen von bis zu 24 Monaten – im Einzelfall auch länger – möglich. Die Ratenzahlungen können spätestens ab 1. Juni über die Online-Plattform beantragt werden.

Zusätzlich hat die Staatsregierung einheitliche Eckpunkte für den Erlass der Rückzahlungsforderung beschlossen. Grundsätzlich ist ein Erlass immer dann möglich, wenn eine Rückzahlung die wirtschaftliche Existenz bedroht. Als grobe Faustregel gilt:

Wenn das tatsächlich von einem Betrieb erzielte Ergebnis nach Steuern in dem Bereich unter 25.000 (Alleinstehender ohne Unterhaltspflichtige) bzw. bis 30.000 Euro (mit einem Unterhaltspflichtigen) liegt, ist ein Erlass oder zumindest Teilerlass wegen Existenzgefährdung grundsätzlich möglich. Mit den Eckpunkten schöpft Bayern seine rechtlichen Spielräume zugunsten der Betroffenen aus.

Erlass von Rückforderungen im Rahmen des Stipendienprogramms „Junge Kunst und neue Wege“

Bereits bei der Entwicklung und im Vollzug des Stipendienprogramms „Junge Kunst und neue Wege“ wurden Lösungen gesucht, die der künstlerischen Lebensrealität unter den schwierigen Bedingungen in der Pandemie entgegenkommen und die

Zahl der Rückforderungen von vornherein geringhalten. So müssen die künstlerischen Vorhaben, für die die Stipendien bewilligt wurden, keineswegs bei Ende des Bewilligungszeitraums abgeschlossen sein. Als Verwendungsnachweis ist lediglich ein Arbeitsbericht über den Fortgang des Projekts zu leisten. Die Bewilligungszeiträume wurden mit 12 Monaten großzügig bemessen: Vorzeitiger Maßnahmenbeginn wurde dabei generell erteilt. So können Kosten, die bereits vor der Bewilligung im Zusammenhang mit dem künstlerischen Vorhaben angefallen sind, geltend gemacht werden.

Ob die Rückforderung einer staatlichen Zuwendung erlassen werden kann, beurteilt sich nach dem bayerischen Haushaltsrecht. Auch beim Stipendienprogramm des Freistaates Bayern („Junge Kunst und neue Wege“) machen die Bewilligungsbehörden von den haushaltsrechtlich zulässigen Möglichkeiten, Rückforderungen zu erlassen, Gebrauch. Ein Erlass von Forderungen kommt nach Art. 59 Abs. 1 Satz 1 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) in Betracht, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falls für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. In allen Fällen, in denen Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger eine besondere Härte nach Art. 59 Abs. 1 Satz 1 BayHO geltend machen, findet eine umfangreiche Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der individuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse statt. Eine besondere Härte kann gem. Nr. 3.4 der Verwaltungsvorschriften zu Art. 59 BayHO insbesondere dann angenommen werden, wenn sich die Stipendienempfängerin oder der Stipendienempfänger – z. B. aufgrund der Pandemie – in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu besorgen ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde.

Erlass von Rückforderungen der Corona-Soforthilfen

Die am 18.04.2023 vom Ministerrat beschlossenen landesweiten einheitlichen Eckpunkte für die Einzelfallprüfung des Erlasses von Rückforderungen der Corona-Soforthilfen gelten auch für Soloselbstständige, die eine Corona-Soforthilfe des Bundes für kleine Unternehmen und Soloselbstständige erhalten haben. Somit profitieren auch soloselbstständige Künstlerinnen und Künstler, bei denen eine erhaltene Soforthilfe Corona auf die Finanzhilfe nach dem Künstlerhilfsprogramm angerechnet wurde und die zugleich die Soforthilfe Corona nach dem Ergebnis der Überkompensationsprüfung zurückzahlen müssten, von den beschlossenen Eckpunkten.

Die mit dem letzten Frageteil verbundene Unterstellung weist die Staatsregierung zurück.

33. Abgeordnete **Verena Osgyan** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie das Verfahren im Detail aussieht, mit dem die CO₂-Kompensation von Dienstreisen durch die bayerischen Hochschulen und Forschungseinrichtungen durchgeführt wird (bitte aufschlüsseln nach Fortbewegungsmitteln), mittels welcher Projekte die Kompensation in den Jahren 2018 bis 2023 durchgeführt wurde (bitte Aufschlüsseln nach Projektbezeichnung, Ort der Kompensation, Art des Projekts, Umfang der Kompensation in Tonne, Preis der Kompensation pro Tonne) und wer die Auswahl der Projekte trifft (bitte auch auf Auswahlkriterien eingehen)?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst in Abstimmung mit dem Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Kompensation von CO₂-Emissionen, die durch unvermeidliche dienstliche Flugreisen von staatlichen Beschäftigten an Hochschulen im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) und Forschungseinrichtungen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst verursacht werden, erfolgt gemäß Beschluss der Staatsregierung ab dem Jahr 2020. Für die Jahre 2020 und 2021 ist dies bereits erfolgt. Derzeit findet die Ausschreibung der entsprechenden Zertifikate für das Jahr 2022 statt. Eine Bilanz (und Kompensation) der unvermeidbaren dienstlich veranlassten Flugreisen des Jahres 2023 kann erst nach Abschluss des laufenden Bilanzjahres erfolgen.

Verfahren zur Datenerfassung der Flugreisenkompensation:

Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK) erhebt jährlich die entsprechenden Flugreisedaten. Für das Jahr 2020 erfolgte die Erhebung retrospektiv. Zur Verringerung des Erfassungsaufwandes hat das Landesamt für Finanzen die EDV-Systeme des zentralen Reisekostenabrechnungssystems (RKS) und des Bayerischen Reisekostenmanagementsystems (BayRMS) so verändert, dass ab 2021 die wesentlichen Flugdaten dort automatisch erfasst werden. Das StMWK erhält seit dem Jahr 2022 jährlich Ende Januar vom Landesamt für Finanzen die für das jeweilige Vorjahr erhobenen Flugdaten aus den Systemen RKS und BayRMS. Diese Daten werden an die jeweiligen Dienststellen im Geschäftsbereich weitergeleitet, damit sie dort auf Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft werden. Die Rückmeldungen der Dienststellen werden im Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst gebündelt und Ende Februar jeweils für das vergangene Jahr an die Landesagentur für Energie und Klimaschutz (LENK) im Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) übermittelt. Bei der LENK findet mithilfe eines externen Dienstleisters eine Berechnung der Treibhausgasemissionen auf Basis der übermittelten Daten sowie die Beschaffung der notwendigen Zertifikate statt.

Kompensation und Auswahlkriterien:

Die bisherigen Zertifikate zur Kompensation der unvermeidbaren, dienstlich veranlassten Flugreisen wurden über eine öffentliche Ausschreibung durch die LENK beschafft (Vergabeverfahren). Hierzu führte die LENK eine Ausschreibung in Anlehnung an die bewährten Kriterien der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) durch. Darüber leisten alle Projekte auch einen Beitrag zu den Sustainable Development Goals (SDGs) der UN.

34. Abgeordneter **Florian Ritter** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche Forschungsprojekte zur Erforschung des Rechtsextremismus wurden in den letzten fünf Jahren im Freistaat eingereicht, welche Projekte werden aktuell durchgeführt und wie ist der Sachstand (abgelehnt/abgebrochen/abgeschlossen / mit Bericht) jeweils?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst unterstützt die Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen über die Grundfinanzierung, die sie ihnen zur Verfügung stellt. In diesem Rahmen bestimmen die außeruniversitären Forschungseinrichtungen in Bayern und die bayerischen Hochschulen die Schwerpunkte ihrer wissenschaftlichen Arbeit grundsätzlich selbst vor dem Hintergrund ihrer Wissenschaftsfreiheit und Eigenverantwortung. Mit Fragestellungen im Bereich des Rechtsextremismus befassen sich flächendeckend zahlreiche Professuren, Lehrstühle und Institute in Bayern (vgl. Nr. 5.1.2.7 des Handlungskonzepts der Staatsregierung gegen Rechtsextremismus).

Institutionell fördern Bund und Länder das Institut für Zeitgeschichte (IfZ) seit über 70 Jahren als Leibniz-Institut, das sich mit der gesamten deutschen Zeitgeschichte des 20. und inzwischen auch des 21. Jahrhunderts befasst. Dabei spielen Forschungen zu Rechtsradikalismus und Antisemitismus eine wichtige Rolle. Exemplarisch seien genannt:

- Kompendium „Aufarbeitung des Nationalsozialismus“, 2021 erschienen.
- Gutachten des IfZ im Rahmen der Diskussion über den Wiederaufbau des Berliner Schlosses und dessen Spendermilieu: „Erhardt Bödecker und seine Position in historisch-politischen und historiographischen Themen“ (2022).
- Beteiligung am Publikationsprojekt der Bundeszentrale für politische Bildung über die Gewaltkriminalität gegen Ausländer in den frühen 1990er Jahren („Rassistisches Deutschland? Internationale Wahrnehmungen der Gewalt gegen Ausländer 1991-1993“); erscheint 2023.
- Einschlägige Dissertationen:

Valérie Dubslaff: „Deutschland ist auch Frauensache. NPD-Frauen im Kampf für Volk und Familie 1964-2020“, Berlin 2022;

Moritz Fischer: „Die Republikaner. 1983-1994. Eine Partei zwischen Konservatismus, neuer Rechte und Rechtsextremismus.“ (Manuskript abgeschlossen), siehe auch „Die neue Rechte im letzten Jahrzehnt der Bonner Republik“ in: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte 71/1 (2023), S. 111-153.

Darüber hinaus unterstützt das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst die wissenschaftliche Forschung in Bayern durch Projektförderungen, wie zum Beispiel interdisziplinäre Forschungsverbünde. Dabei kann auch ein besonderes aktuelles Erkenntnisinteresse der Staatsregierung handlungsleitend sein. Beispielhaft wurde im Zeitraum 2018-2022 der bayerische Forschungsverbund „Zukunft der Demokratie – ForDemocracy“ mit 3,4 Mio. Euro gefördert (siehe ¹⁰). Zudem ist das StMWK bereit, ein Forschungsvorhaben zu fördern, das das Handlungskonzept der Staatsregierung gegen Rechtsextremismus flankiert.

¹⁰ <https://fordemocracy.de>

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

35. Abgeordneter **Benjamin Adjei** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Rückforderungsschreiben wurden an Soforthilfe-Empfängerinnen und Soforthilfe-Empfänger in München verschickt, wie viele der Soforthilfe-Empfängerinnen und Soforthilfe-Empfänger in München haben bereits Rückzahlungen geleistet und in welchen Summen wurden diese Rückforderungen in München bereits beglichen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Staatsregierung kommt Unternehmen und Selbstständigen, die Corona-Soforthilfen ganz oder teilweise zurückerstatten sollen, weitestmöglich entgegen. Die Maxime lautet: Niemand soll durch die Rückzahlung in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten.

Schon bisher galt: Wenn zu viel erhaltene Soforthilfe aus wirtschaftlichen Gründen nicht fristgerecht bis 30. Juni zurückgezahlt werden kann, sind großzügige Ratenzahlungen von bis zu 24 Monaten – im Einzelfall auch länger – möglich. Die Ratenzahlungen können spätestens ab 1. Juni über die Online-Plattform beantragt werden.

Zusätzlich hat die Staatsregierung einheitliche Eckpunkte für den Erlass der Rückzahlungsforderung beschlossen. Grundsätzlich ist ein Erlass immer dann möglich, wenn eine Rückzahlung die wirtschaftliche Existenz bedroht. Als grobe Faustregel gilt: Wenn das tatsächlich von einem Betrieb erzielte Ergebnis nach Steuern in dem Bereich unter 25.000 (Alleinstehender ohne Unterhaltspflichtige) bzw. bis 30.000 Euro (mit einem Unterhaltspflichtigen) liegt, ist ein Erlass oder zumindest Teilerlass wegen Existenzgefährdung grundsätzlich möglich. Mit den Eckpunkten schöpft Bayern seine rechtlichen Spielräume zugunsten der Betroffenen aus.

Die Soforthilfe-Empfängerinnen und Empfänger wurden Ende November angeschrieben, um an die Pflicht zur nachträglichen Überprüfung der bei Antragstellung getroffenen Prognose zum Liquiditätsengpass und ggf. Rückzahlung zu viel erhaltener Soforthilfe zu erinnern. Es handelt sich um keine Rückforderung, sondern um eine eigenständige Überprüfung, die durch den Soforthilfe-Empfänger bis zum 30.06.2023 erfolgen muss.

Insgesamt (natürliche und nicht-natürliche Personen) wurden ca. 34 000 Erinnerungsschreiben an Soforthilfe-Empfängerinnen und Empfänger in München versendet.

Vor Beginn des Erinnerungsverfahrens sind ca. 4 100 Rückzahlungen in Höhe von ca. 23 Mio. Euro für das Stadtgebiet München erfolgt. Im laufenden Verfahren sind bisher insgesamt (natürliche und nicht-natürliche Personen) ca. 2 900 Rückzahlungen in Höhe von ca. 13 Mio. Euro für das Stadtgebiet München erfolgt. Zusätzlich hierzu laufen bereits vor dem Erinnerungsverfahren vereinbarte Ratenzahlungen, aber auch im Onlinesystem bisher nicht erfassbare (weder in der Anzahl noch der Höhe der Rückzahlung) Ratenzahlungen ohne vorheriger Ratenvereinbarung mit

der Landeshauptstadt München (zuständige Bewilligungsstelle), weshalb zum ausstehenden Betrag keine belastbare Aussage möglich ist. Zudem haben die Soforthilfe-Empfängerinnen und Empfänger für ihre Rückmeldung und ggf. auch Rückzahlung Zeit bis zum 30.06.2023, weshalb von vielen Soforthilfe-Empfängerinnen und Empfängern die Rückmeldung noch aussteht.

36. Abgeordneter
Florian von Brunn
(SPD)
- Nachdem der Freistaat jetzt die Bezugsberechtigung der Empfänger der bayerischen Soforthilfe („Soforthilfe Corona“) überprüft und die Förderung ggf. zurückfordert, frage ich die Staatsregierung, wie der für die Gewährung der Soforthilfe ausschlaggebende „Liquiditätsengpass“ zum Prüfungs- und Bewilligungszeitpunkt vom Freistaat definiert wurde (bitte Wiedergabe der wörtlichen Formulierung aus den einschlägigen Formularen in der Antwort auf diese Anfrage), wie die Bedingungen und Voraussetzungen im allgemeinen Teil der versandten Bewilligungsbescheide für die Soforthilfe des Freistaates formuliert waren (bitte Wiedergabe der wörtlichen Formulierung aus den einschlägigen Formularen in der Antwort auf die Anfrage), insbesondere ob darin eine etwaige spätere Rückzahlungsverpflichtung klar und transparent geregelt war, und ob die Staatsregierung aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes (siehe Urteil des VG München, AZ.: M 31 K 21.2878) den Empfängern, die die Förderung bereits ganz oder teilweise zurückzahlen mussten, die gleichen Bedingungen wie den jetzt in der Überprüfung befindlichen Empfängern gewährt und getätigte Rückforderungen zurückerstattet?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Staatsregierung kommt Unternehmen und Selbstständigen, die Corona-Soforthilfen ganz oder teilweise zurückerstatten sollen, weitestmöglich entgegen. Die Maxime lautet: Niemand soll durch die Rückzahlung in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten.

Schon bisher galt: Wenn zu viel erhaltene Soforthilfe aus wirtschaftlichen Gründen nicht fristgerecht bis 30. Juni zurückgezahlt werden kann, sind großzügige Ratenzahlungen von bis zu 24 Monaten – im Einzelfall auch länger – möglich. Die Ratenzahlungen können spätestens ab 1. Juni über die Online-Plattform beantragt werden.

Zusätzlich hat die Staatsregierung einheitliche Eckpunkte für den Erlass der Rückzahlungsforderung beschlossen. Grundsätzlich ist ein Erlass immer dann möglich, wenn eine Rückzahlung die wirtschaftliche Existenz bedroht. Als grobe Faustregel gilt: Wenn das tatsächlich von einem Betrieb erzielte Ergebnis nach Steuern in dem Bereich unter 25.000 (Alleinstehender ohne Unterhaltspflichtige) bzw. bis 30.000 Euro (mit einem Unterhaltspflichtigen) liegt, ist ein Erlass oder zumindest Teilerlass wegen Existenzgefährdung grundsätzlich möglich. Mit den Eckpunkten schöpft Bayern seine rechtlichen Spielräume zugunsten der Betroffenen aus.

Definition des Liquiditätsengpasses zum Prüfungs- und Bewilligungszeitpunkt:
Nach Nr. 2.2 der Richtlinien für die Gewährung von Überbrückungshilfen des Bundes für die von der Coronavirus-Pandemie (SARS-CoV-2) geschädigten Unternehmen und Soloselbstständigen („Corona-Soforthilfen insbesondere für kleine Unternehmen und Soloselbstständige“), Bekanntmachung des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie vom 03.04.2020, Az. PGS-3560/2/1

(Richtlinien zum Corona-Soforthilfe-Programm des Bundes), und Nr. 2 der Richtlinien für die Unterstützung der von der Coronavirus-Pandemie (SARS-CoV-2) geschädigten Unternehmen und Angehörigen Freier Berufe („Soforthilfe Corona“), Bekanntmachung des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie vom 17.03.2020, Az. 52-3560/33/1 (Richtlinien zum Corona-Soforthilfe-Programm des Freistaates Bayern), wird der Liquiditätsengpass wie folgt definiert: „Der Antragsteller muss versichern, dass er durch die Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist, die seine Existenz bedrohen, weil die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (z. B. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten) zu zahlen (Liquiditätsengpass).“

Bedingungen und Voraussetzungen im allgemeinen Teil der versandten Bewilligungsbescheide für die Soforthilfe des Freistaates:

Nr. 4 des Bewilligungsbescheids: „Die Soforthilfe ist zweckgebunden und dient ausschließlich der Bewältigung der existenzgefährdenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten, in die der Empfänger infolge der Coronapandemie geraten ist, weil die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (z. B. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten) zu zahlen (Liquiditätsengpass).“

Nr. 5 des Bescheids: „Grundlage und Bestandteil dieses Bescheids ist der Antrag vom xx.xx.2020 sowie alle dazu ggf. eingereichten Unterlagen. Auf Grund der im Antrag gemachten Angaben zur Mitarbeiterzahl und des angegebenen Liquiditätsengpasses in Höhe von Euro wird die Höhe der ‚Soforthilfe Corona‘ auf einen Betrag von Euro festgesetzt.“

Nr. 1.1 der Nebenbestimmungen des Bescheids: „Sie sind verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn die für die Gewährung der Soforthilfe maßgeblichen Umstände sich ändern oder wegfallen.“

Nr. 3 der Nebenbestimmungen des Bescheids: „Für den Fall, dass sich nach Stellung des Antrags durch nachträglich eintretende Ereignisse herausstellt, dass die Soforthilfe nicht oder nicht in der vollen gewährten Höhe benötigt wird, behalten wir uns den teilweisen Widerruf dieses Bescheides bis zur Höhe der tatsächlich benötigten Soforthilfe vor. Auf Nr. 1.1 der Nebenbestimmungen dieses Bescheids wird hingewiesen.“

Nr. 5 der Nebenbestimmungen des Bescheids: „Die Soforthilfe ist zu erstatten, soweit dieser Bescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (Art. 43, 48, 49 BayVwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen worden oder sonst unwirksam geworden ist. Dies gilt insbesondere, wenn die Soforthilfe durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist oder sich durch nachträglich eintretende Ereignisse herausstellt, dass die Soforthilfe nicht oder nicht in der vollen gewährten Höhe benötigt wird.“

Bei den angesprochenen Bedingungen handelt es sich um die am 18.04.2023 vom Ministerrat beschlossenen Eckpunkte zur vereinheitlichten Prüfung des Erlasses der Rückzahlung der Corona-Soforthilfen. Diese werden als ermessensleitende Entscheidungsgrundlage zur Prüfung eines beantragten Erlasses nach Art. 59 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) an die zuständigen Bewilligungsstellen weitergegeben. Ob die entsprechenden Voraussetzungen für einen Erlass vorliegen, unterliegt jeweils einer Einzelfallprüfung und Entscheidung nach Art. 59 BayHO. Auch bisher war es schon möglich, in besonderen Härtefällen einen Antrag auf Erlass der Rückzahlungsforderung nach Art. 59 BayHO zu stellen.

Nach Nr. 3.5 der VV zu Art. 59 BayHO können „geleistete Beträge ausnahmsweise auch erstattet oder angerechnet werden, wenn die Voraussetzungen für einen Erlass im Zeitpunkt der Zahlung oder innerhalb des Zeitraums, für den eine im Voraus geleistete Zahlung bestimmt ist, vorgelegen haben und die Voraussetzungen für den Erlass auch im Zeitpunkt der Antragstellung noch vorliegen. Die Erstattung oder Anrechnung geleisteter Beträge bedarf in jedem Einzelfall der Einwilligung des für Finanzen zuständigen Staatsministeriums; es kann auf seine Befugnis verzichten.“

37. Abgeordnete
**Kerstin
Celina**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, auf welcher Grundlage legt die Staatsregierung die angekündigten Beträge von 25.000 Euro bzw. 30.000 Euro als das vom Betrieb erzielte Ergebnis nach Steuern fest, das als Basis für einen Erlass oder Teilerlass der Rückforderungen von Corona-Soforthilfen gilt, welcher Bemessungszeitraum wird für die Einzelfallprüfung der Rückzahlungsforderungen in Bezug auf dieses Ergebnis nach Steuern angewandt und auf welcher Basis wird die fiktive Ratenzahlung von 5.000 Euro pro Jahr, deren Leistbarkeit als Grundlage für die Annahme einer Existenzgefährdung gilt, obwohl gerade Geringverdienende und Solo-Selbstständige schon mit einem weitaus geringeren Betrag überfordert wären, festgelegt?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Staatsregierung kommt Unternehmen und Selbstständigen, die Corona-Soforthilfen ganz oder teilweise zurückerstatten sollen, weitestmöglich entgegen. Die Maxime lautet: Niemand soll durch die Rückzahlung in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten.

Schon bisher galt: Wenn zu viel erhaltene Soforthilfe aus wirtschaftlichen Gründen nicht fristgerecht bis 30. Juni zurückgezahlt werden kann, sind großzügige Ratenzahlungen von bis zu 24 Monaten – im Einzelfall auch länger – möglich. Die Ratenzahlungen können spätestens ab 1. Juni über die Online-Plattform beantragt werden.

Zusätzlich hat die Staatsregierung einheitliche Eckpunkte für den Erlass der Rückzahlungsforderung beschlossen. Grundsätzlich ist ein Erlass immer dann möglich, wenn eine Rückzahlung die wirtschaftliche Existenz bedroht. Als grobe Faustregel gilt: Wenn das tatsächlich von einem Betrieb erzielte Ergebnis nach Steuern in dem Bereich unter 25.000 (Alleinstehender ohne Unterhaltspflichtige) bzw. bis 30.000 Euro (mit einem Unterhaltspflichtigen) liegt, ist ein Erlass oder zumindest Teilerlass wegen Existenzgefährdung grundsätzlich möglich. Mit den Eckpunkten schöpft Bayern seine rechtlichen Spielräume zugunsten der Betroffenen aus.

Der Erlass der Rückzahlung der Corona-Soforthilfe als endgültiger Verzicht auf den staatlichen Rückzahlungsanspruch setzt eine Prüfung des Einzelfalls voraus, da für den Erlass eine Existenzgefährdung bei der Weiterverfolgung des Anspruchs zu befürchten sein muss (vgl. Nr. 3.4 Verwaltungsvorschriften zu Art. 59 Bayerische Haushaltsordnung). Durch eine Ausschöpfung der haushaltsrechtlichen Spielräume zur Abgrenzung dieser Existenzgefährdung (zu berücksichtigen insbesondere: individueller Pfändungsfreibetrag ergänzt um pfändungs-reien Beitrag zur Altersvorsorge sowie ggfs. notwendige Zahlungen zur Bedienung von betrieblichen Krediten, deren Aussetzung nachweislich zur sofortigen Fälligkeitstellung mit der unmittelbaren Folge der Insolvenzgefahr führen würde) ist davon auszugehen, dass – vorbehaltlich weiterer Einkünfte sowie des liquiden Betriebsvermögens – insbesondere Rückzahlungsverpflichtete mit einem Gewinn nach Steuern i. H. v. 25.000 Euro (Alleinstehende ohne Unterhaltspflicht) bzw. 30.000 Euro (mit Unterhaltspflicht) abzüglich der individuellen Pfändungsfreigrenzen von der Erlassregelung profitieren werden. Die Berechnung richtet sich jedoch nach den Umständen des Einzelfalls. Eine generelle Aussage für alle Fallkonstellationen ist daher nicht möglich.

Der Erlassprüfung werden die Werte auf Basis des letzten verfügbaren Einkommensteuerbescheids zugrunde gelegt, ggf. ergänzt um Werte nach diesem Zeitpunkt (z. B. bei Ansatz der laufenden notwendigen Personal- und Sachausgaben für die auf den Zeitpunkt der Erlassantragstellung folgenden drei Monate geltend; bei gravierenden Änderungen der Sachlage in 2023).

Die Annahme einer fiktiven Ratenzahlung von 5.000 Euro (Betrag für ein Jahr bei einer durchschnittlichen Rückzahlsumme von 10.000 Euro, gestundet auf 24 Monate) hat lediglich die rechnerische Funktion, für die Feststellung des Erlass- oder Teilerlassbetrages im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz einen einheitlichen Maßstab für das Verhältnis von geschuldeter Rückzahlungssumme zur erlassenen Summe für alle Betroffenen festzulegen.

Ein Erlass bzw. Teilerlass ist jedoch auch bei geschuldeten Soforthilfe-Rückzahlungssummen unter 5.000 Euro möglich, der Situation von Geringverdienern mit z. T. auch niedrigen Rückzahlungsverpflichtungen wird daher voll Rechnung getragen.

38. Abgeordneter **Albert Duin** (FDP)
- Vor dem Hintergrund, dass Staatsminister für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Hubert Aiwanger Wenigverdienende von der Rückzahlung der Corona-Soforthilfen ausgenommen wird, frage ich die Staatsregierung, wie viele Antragsteller fallen in diese Kategorie und werden von der Rückzahlung ausgenommen, wie viele Wenigverdienende haben bereits empfangene Corona-Soforthilfen zurückgezahlt und wie stellt die Staatsregierung eine Gleichbehandlung derjenigen Wenigverdienenden sicher, die bereits Corona-Soforthilfen zurückgezahlt haben und derjenigen, die nicht zurückzahlen müssen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Staatsregierung kommt Unternehmen und Selbstständigen, die Corona-Soforthilfen ganz oder teilweise zurückerstatten sollen, weitestmöglich entgegen. Die Maxime lautet: Niemand soll durch die Rückzahlung in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten.

Schon bisher galt: Wenn zu viel erhaltene Soforthilfe aus wirtschaftlichen Gründen nicht fristgerecht bis 30. Juni zurückgezahlt werden kann, sind großzügige Ratenzahlungen von bis zu 24 Monaten – im Einzelfall auch länger – möglich. Die Ratenzahlungen können spätestens ab 1. Juni über die Online-Plattform beantragt werden.

Zusätzlich hat die Staatsregierung einheitliche Eckpunkte für den Erlass der Rückzahlungsforderung beschlossen. Grundsätzlich ist ein Erlass immer dann möglich, wenn eine Rückzahlung die wirtschaftliche Existenz bedroht. Als grobe Faustregel gilt: Wenn das tatsächlich von einem Betrieb erzielte Ergebnis nach Steuern in dem Bereich unter 25.000 (Alleinstehender ohne Unterhaltspflichtige) bzw. bis 30.000 Euro (mit einem Unterhaltspflichtigen) liegt, ist ein Erlass oder zumindest Teilerlass wegen Existenzgefährdung grundsätzlich möglich. Mit den Eckpunkten schöpft Bayern seine rechtlichen Spielräume zugunsten der Betroffenen aus.

Da weder bei der Antragstellung noch bei der Rückzahlung der Soforthilfe das Jahreseinkommen anzugeben war, kann vonseiten des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie keine Auskunft dazu erteilt werden, wie viele Antragsteller in diese Kategorie fallen.

Wenigverdienende sind auch nicht generell von einer Rückzahlung der Corona-Soforthilfen ausgenommen. Es muss vermutet werden („zu besorgen sein“), dass die Weiterverfolgung des Rückzahlungsanspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn ohne den Erlass das wirtschaftliche Bestehen gefährdet wäre, also der notwendige Lebensunterhalt nicht mehr bestritten oder die Erwerbstätigkeit nicht mehr fortgesetzt werden könnte. Nach den festgelegten Eckpunkten wird ein Erlass oder zumindest Teilerlass wegen Existenzgefährdung – vorbehaltlich weiterer Einkünfte (darunter fallen auch Einkünfte des Ehegatten über 30.000 Euro) sowie des liquiden Betriebsvermögens – und je nach den genauen Umständen häufig möglich sein, wenn das Ergebnis nach Steuern in dem Bereich unter 25.000 Euro (ohne Unterhaltspflichtige) bis 30.000 Euro (mit einem

Unterhaltspflichtigen) liegt. Bei mehreren Unterhaltspflichtigen können sich die Beträge entsprechend erhöhen. Der Erlass kann immer nur nach einer Einzelfallprüfung erfolgen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Auch bisher war es schon möglich, in besonderen Härtefällen einen Antrag auf Erlass der Rückzahlungsforderung nach Art. 59 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) zu stellen. Nach Nr. 3.5 der Verwaltungsvorschriften zu Art. 59 BayHO können „geleistete Beträge ausnahmsweise auch erstattet oder angerechnet werden, wenn die Voraussetzungen für einen Erlass im Zeitpunkt der Zahlung oder innerhalb des Zeitraums, für den eine im Voraus geleistete Zahlung bestimmt ist, vorgelegen haben und die Voraussetzungen für den Erlass auch im Zeitpunkt der Antragstellung noch vorliegen. Die Erstattung oder Anrechnung geleisteter Beträge bedarf in jedem Einzelfall der Einwilligung des für Finanzen zuständigen Staatsministeriums; es kann auf seine Befugnis verzichten.“

Bei denjenigen, die nicht zurückzahlen müssen, scheidet ein Erlass schon naturgemäß aus, weshalb sich die Frage der Gleichbehandlung auch nicht stellt.

39. Abgeordnete
**Anne
Franke**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, ob sich die in der Pressemitteilung des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie zum Erlass der Rückzahlungen von Corona-Soforthilfen angekündigte Möglichkeit, den individuellen Pfändungsfreibetrag und den Pfändungsfreibetrag zur Altersvorsorge geltend zu machen, auf die fiktive Ratenzahlung von 5.000 Euro beziehen soll, wenn nein, worauf bezieht sich diese Möglichkeit, den individuellen Pfändungsfreibetrag und den Pfändungsfreibetrag zur Altersvorsorge geltend zu machen, und auf welcher Sachgrundlage werden drei Monate ab Zeitpunkt der Erlassantragsstellung als Zeitraum festgelegt, um notwendige laufenden Personal- und Sachausgaben sowie Löhne und Mietzahlungen vom liquiden Betriebsvermögen abzuziehen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Staatsregierung kommt Unternehmen und Selbstständigen, die Corona-Soforthilfen ganz oder teilweise zurückerstatten sollen, weitestmöglich entgegen. Die Maxime lautet: Niemand soll durch die Rückzahlung in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten.

Schon bisher galt: Wenn zu viel erhaltene Soforthilfe aus wirtschaftlichen Gründen nicht fristgerecht bis 30. Juni zurückgezahlt werden kann, sind großzügige Ratenzahlungen von bis zu 24 Monaten – im Einzelfall auch länger – möglich. Die Ratenzahlungen können spätestens ab 1. Juni über die Online-Plattform beantragt werden.

Zusätzlich hat die Staatsregierung einheitliche Eckpunkte für den Erlass der Rückzahlungsforderung beschlossen. Grundsätzlich ist ein Erlass immer dann möglich, wenn eine Rückzahlung die wirtschaftliche Existenz bedroht. Als grobe Faustregel gilt: Wenn das tatsächlich von einem Betrieb erzielte Ergebnis nach Steuern in dem Bereich unter 25.000 (Alleinstehender ohne Unterhaltspflichtige) bzw. bis 30.000 Euro (mit einem Unterhaltspflichtigen) liegt, ist ein Erlass oder zumindest Teilerlass wegen Existenzgefährdung grundsätzlich möglich. Mit den Eckpunkten schöpft Bayern seine rechtlichen Spielräume zugunsten der Betroffenen aus.

Die von der Staatsregierung beschlossenen Eckpunkte zur vereinheitlichten Prüfung des Erlasses der Rückzahlung der Corona-Soforthilfen sehen vor, dass der für die Erlassprüfung heranzuziehende erwirtschaftete Gewinn nach Steuern bei natürlichen Personen um den individuellen Pfändungsfreibetrag und den Pfändungsfreibetrag zur Altersvorsorge bereinigt wird. So wird sichergestellt, dass für die Rückzahlung der Soforthilfe nicht das für die Existenzsicherung notwendige Minimum herangezogen wird. Nur wenn – vorbehaltlich der Erfüllung der weiter festgelegten Voraussetzungen und abhängig von den Umständen des Einzelfalls – das Berechnungsergebnis aus dem um die Pfändungsfreibeträge geminderten Gewinn den fiktiv zugrunde gelegten Ratenzahlungsbetrag von 5.000 Euro übersteigt, so ist eine Rückzahlung der Soforthilfe, ggf. als Ratenzahlung, angezeigt.

Um die liquiden Betriebsmittel zu schützen und damit den Weiterbetrieb nicht zu gefährden, können die laufenden notwendigen Personal- und Sachausgaben wie

z. B. Löhne und Mietzahlungen für die auf den Zeitpunkt der Erlassantragstellung folgenden drei Monate mindernd geltend gemacht werden. Damit wird im Gleichklang zur Antragstellung der gleiche Zeitraum zur betriebsnotwendigen Sicherung der Liquidität unterstellt. Dieser Zeitraum ergibt sich aus der insolvenzrechtlichen Liquiditätssicherungspflicht anhand einer 3-Monats-Planung und wird hier analog übernommen.

40. Abgeordneter **Elmar Hayn** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Wie bewertet die Staatsregierung die unterschiedlichen Verfahren zur Rückforderung von Corona-Hilfen in den unterschiedlichen Bundesländern vor dem Hintergrund des Gleichheits-Grundsatzes, wie bewertet die Staatsregierung sich ergebende Schlechterstellungen von Betroffenen, die statt Kurzarbeitergeld zu beantragen auf Soforthilfen gesetzt hatten, für die nun in Bayern keine Löhne und Personalkosten geltend gemacht werden können und wie viele Klagen sind im Zusammenhang mit Rückzahlungsforderungen im Bezug zu Corona-Hilfen inklusive Stipendien-Rückforderungen bisher in Bayern eingegangen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Staatsregierung kommt Unternehmen und Selbstständigen, die Corona-Soforthilfen ganz oder teilweise zurückerstatten sollen, weitestmöglich entgegen. Die Maxime lautet: Niemand soll durch die Rückzahlung in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten.

Schon bisher galt: Wenn zu viel erhaltene Soforthilfe aus wirtschaftlichen Gründen nicht fristgerecht bis 30. Juni zurückgezahlt werden kann, sind großzügige Ratenzahlungen von bis zu 24 Monaten – im Einzelfall auch länger – möglich. Die Ratenzahlungen können spätestens ab 1. Juni über die Online-Plattform beantragt werden.

Zusätzlich hat die Staatsregierung einheitliche Eckpunkte für den Erlass der Rückzahlungsforderung beschlossen. Grundsätzlich ist ein Erlass immer dann möglich, wenn eine Rückzahlung die wirtschaftliche Existenz bedroht. Als grobe Faustregel gilt: Wenn das tatsächlich von einem Betrieb erzielte Ergebnis nach Steuern in dem Bereich unter 25.000 (Alleinstehender ohne Unterhaltspflichtige) bzw. bis 30.000 Euro (mit einem Unterhaltspflichtigen) liegt, ist ein Erlass oder zumindest Teilerlass wegen Existenzgefährdung grundsätzlich möglich. Mit den Eckpunkten schöpft Bayern seine rechtlichen Spielräume zugunsten der Betroffenen aus.

Bayern hat bei der Regelung der Corona-Soforthilfe die deutschlandweit geltenden Vorgaben des Bundes eingehalten. Diese Bundesvorgaben ließen eine Einbeziehung von Personalkosten in den Sach- und Finanzaufwand von Anfang an nicht zu. Es wurde sowohl vom Bund als auch durch den Freistaat Bayern von Anfang an ausdrücklich kommuniziert und in den im Internet veröffentlichten FAQ festgelegt, dass Personalkosten nicht umfasst sind. Stattdessen sah der Bund das Kurzarbeitergeld als geeigneteres Instrument zur Abfederung von weiterlaufenden Personalkosten an. Eine nun nachträgliche Änderung wäre gegenüber anderen Betroffenen ungerecht.

Die Definition des Liquiditätsengpasses war immer klar und transparent: Die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb reichen nicht aus, um die Verbindlichkeiten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (z. B. Mieten, Material) in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten zu begleichen.

Das heißt aber auch: Personalkosten können und konnten darin nicht einberechnet werden, da sie weder einen Sach- noch einen Finanzaufwand darstellen.

Die Abwicklung der Corona-Soforthilfe war in den Bundesländern weitgehend einheitlich, das heißt in der großen Mehrheit der Länder können Personalkosten wie auch in Bayern nicht einbezogen werden. Lediglich zwei Länder haben die Einberechnung von Personalkosten ermöglicht, indem sie Landesmittel zur Verfügung gestellt haben. Bayern hat hinsichtlich der Personalkosten dagegen die Bundesvorgaben übernommen.

Für eine nachträgliche Berücksichtigung von Personalkosten besteht keinerlei rechtlicher Spielraum. Die Möglichkeiten wurden intensiv, auch mit Unterstützung externer Rechtsgutachter, geprüft. Bayern hatte die Bundesvorgaben konsequent umgesetzt und bei der Bewilligung der Corona-Soforthilfe wurden im Freistaat Bayern zahlreiche Anträge aufgrund nicht zulässiger Einberechnung von Personalkosten regelkonform abgelehnt oder die Fördersumme reduziert. Die Nicht-Berücksichtigung von Personalkosten wurde von der Rechtsprechung wiederholt bestätigt (vgl. u. a. VG Würzburg, Urteil vom 19.04.2021 – W 8 K 20.1732, VG München, Urteil vom 05.07.2022 – M 21 K 21.1483). Bei der nachträglichen Überprüfung und im aktuellen Rückmeldeverfahren ist die Verwaltung aus Gleichbehandlungsgründen zwingend an eine einheitliche Handhabung und damit an die Nicht-Berücksichtigung von Personalkosten gebunden. Auf die Bewilligungspraxis anderer Stellen, insbesondere in anderen Bundesländern, kommt es dabei nicht an.

Würden jetzt bei den Bewilligungsstellen andere Voraussetzungen angewandt als zum Zeitpunkt der Bewilligung, würde dies den Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Grundgesetz) verletzen und diejenigen benachteiligen, die weniger beantragt, zwischenzeitlich zurückbezahlt, von vornherein keinen Antrag gestellt hatten oder deren Antrag aufgrund des Ausschlusses von Personalkosten abgewiesen wurde.

Derzeit sind bei den Bewilligungsstellen der Corona-Soforthilfen 50 Klagen anhängig. Dabei ist nicht bekannt, wie viele sich davon auf die Auszahlung und wie viele auf die Rückforderung der Soforthilfen beziehen.

Die Gesamtzahl der verwaltungsgerichtlichen Klagen im Zusammenhang mit Rückforderungen von Finanzhilfen bzw. Zuwendungen nach dem Künstlerhilfsprogramm, dem Soloselbstständigenprogramm für Künstlerinnen und Künstler sowie Angehörige kultureller Berufe, dem Spielstätten- und Veranstalterprogramm und dem Stipendienprogramm „Junge Kunst und neue Wege“ kann innerhalb der zur Beantwortung der Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht ermittelt werden. Nach aktuellem Kenntnisstand des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst werden Klagen gegen Rückforderungen aus diesen Programmen nur in sehr wenigen Einzelfällen erhoben.

41. Abgeordneter **Paul Knoblach** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche rechtlichen Unterschiede sieht sie zwischen den Rückforderungen der zu Beginn der Pandemie gezahlten bayerischen Soforthilfen und den später gestarteten, durch Bayern abgewickelten und ausgezahlten Bundes-Soforthilfen, hat der Freistaat Bayern die Mittel zur Deckung der zu Beginn der Pandemie gezahlten bayerischen Soforthilfen vom Bund zurückerstattet bekommen und wie bewertet die Staatsregierung die in der Pandemie im laufenden Verfahren geänderten Richtlinien der Corona-Hilfszahlungen, insbesondere die Tatsache, dass bei vor dem 31.03.2020 genehmigten Anträgen Personalkosten angerechnet werden, Antragsteller, deren Antrag nach dem 31.03.2020 genehmigt wurde, Personalkosten aber nicht berechnen dürfen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Staatsregierung kommt Unternehmen und Selbstständigen, die Corona-Soforthilfen ganz oder teilweise zurückerstatten sollen, weitestmöglich entgegen. Die Maxime lautet: Niemand soll durch die Rückzahlung in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten.

Schon bisher galt: Wenn zu viel erhaltene Soforthilfe aus wirtschaftlichen Gründen nicht fristgerecht bis 30. Juni zurückgezahlt werden kann, sind großzügige Ratenzahlungen von bis zu 24 Monaten – im Einzelfall auch länger – möglich. Die Ratenzahlungen können spätestens ab 1. Juni über die Online-Plattform beantragt werden.

Zusätzlich hat die Staatsregierung einheitliche Eckpunkte für den Erlass der Rückzahlungsforderung beschlossen. Grundsätzlich ist ein Erlass immer dann möglich, wenn eine Rückzahlung die wirtschaftliche Existenz bedroht. Als grobe Faustregel gilt: Wenn das tatsächlich von einem Betrieb erzielte Ergebnis nach Steuern in dem Bereich unter 25.000 (Alleinstehender ohne Unterhaltspflichtige) bzw. bis 30.000 Euro (mit einem Unterhaltspflichtigen) liegt, ist ein Erlass oder zumindest Teilerlass wegen Existenzgefährdung grundsätzlich möglich. Mit den Eckpunkten schöpft Bayern seine rechtlichen Spielräume zugunsten der Betroffenen aus.

Für Soforthilfen, die ausschließlich vor dem 31.03.2020 bewilligt wurden (= Datum des Bescheides 30.03.2020 oder früher), ohne dass zu einem späteren Zeitpunkt eine Aufstockung beantragt und bewilligt wurde (was in der Regel in Form eines Änderungsbescheides erfolgte), gilt die ursprüngliche Fassung des sogenannten Bayerischen Soforthilfeprogramms (Richtlinien für die Unterstützung der von der Coronavirus-Pandemie (SARS-CoV-2) geschädigten Unternehmen und Angehörigen Freier Berufe („Soforthilfe Corona“), Bekanntmachung des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie vom 17.03.2020, Az. 52-3560/33/1, BayMBI. 2020 Nr. 156). In diesen Fällen war Voraussetzung für die Gewährung der Finanzhilfe eine mit der durch SARS-CoV-2 ausgelösten Pandemie unmittelbar zusammenhängende existenzgefährdende wirtschaftliche Schieflage aufgrund massiver Liquiditätsengpässe, die nicht mit Hilfe von Entschädigungsleistungen, Steuerstundungen, sonstigen Eigen- oder Fremdmitteln oder sonstigen Liquiditätsmaßnahmen ausgeglichen werden können. Vor Inanspruchnahme der Soforthilfe war verfügbares liquides Betriebs- und Privatvermögen einzusetzen.

Auch hier muss der tatsächliche Eintritt der bei Antragstellung prognostizierten existenzgefährdenden wirtschaftlichen Schieflage bzw. des Liquiditätsengpasses eigenverantwortlich überprüft werden.

Für Unternehmen bis 10 Mitarbeiter wurden die bereits vor dem 31.03.2020 ausbezahlten Mittel des Freistaates Bayern durch Bundesmittel ersetzt.

42. Abgeordneter **Gerd Mannes** (AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie groß ist der Umfang der (erforderten) Rückzahlungen der Corona-Soforthilfen des Freistaates sowie nach ihrer Kenntnis aller anderen in Bayern ausgezahlten Corona-Hilfen des Bundes (bitte jeweils die Anzahl der Anträge, bei denen eine Rückzahlungsforderung besteht, sowie die Gesamtsummen der bereits zurückgezahlten bzw. noch zurückzuzahlenden Gesamtsummen angeben), wie viele Fälle im Zusammenhang mit der (erforderten) Rückzahlung von Corona-Soforthilfen des Freistaates sowie nach ihrer Kenntnis aller anderen in Bayern ausgezahlten Corona-Hilfen des Bundes wurden oder werden vor Gericht behandelt und wie viele Hausdurchsuchungen haben in Bayern in Bezug auf Fälle zur (erforderten) Rückzahlung von Corona-Soforthilfen des Freistaates sowie aller anderen in Bayern ausgezahlten Corona-Hilfen des Bundes stattgefunden?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Staatsregierung kommt Unternehmen und Selbstständigen, die Corona-Soforthilfen ganz oder teilweise zurückerstatten sollen, weitestmöglich entgegen. Die Maxime lautet: Niemand soll durch die Rückzahlung in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten.

Schon bisher galt: Wenn zu viel erhaltene Soforthilfe aus wirtschaftlichen Gründen nicht fristgerecht bis 30. Juni zurückgezahlt werden kann, sind großzügige Ratenzahlungen von bis zu 24 Monaten - im Einzelfall auch länger - möglich. Die Ratenzahlungen können spätestens ab 1. Juni über die Online-Plattform beantragt werden.

Zusätzlich hat die Staatsregierung einheitliche Eckpunkte für den Erlass der Rückzahlungsforderung beschlossen. Grundsätzlich ist ein Erlass immer dann möglich, wenn eine Rückzahlung die wirtschaftliche Existenz bedroht. Als grobe Faustregel gilt: Wenn das tatsächlich von einem Betrieb erzielte Ergebnis nach Steuern in dem Bereich unter 25.000 (Alleinstehender ohne Unterhaltspflichtige) bzw. bis 30.000 Euro (mit einem Unterhaltspflichtigen) liegt, ist ein Erlass oder zumindest Teilerlass wegen Existenzgefährdung grundsätzlich möglich. Mit den Eckpunkten schöpft Bayern seine rechtlichen Spielräume zugunsten der Betroffenen aus.

Betreffend Soforthilfe:

Die Soforthilfe-Empfängerinnen und Empfänger wurden Ende November von den zuständigen Bewilligungsstellen (Regierungen und Landeshauptstadt München) angeschrieben, um die bei Antragstellung getroffene Prognose zum Liquiditätsengpass nachträglich zu überprüfen und ggf. zu viel erhaltene Soforthilfe zurück zu zahlen. Es handelt sich dabei um keine Rückforderung, sondern um eine eigenständige Überprüfung, die durch den Soforthilfe-Empfänger selbst bis zum 30.06.2023 erfolgt.

Vor Beginn des Erinnerungsverfahrens sind ca. 30 000 Rückzahlungen (natürliche und nicht-natürliche Personen) in Höhe von 230 Mio. Euro erfolgt. Im laufenden Verfahren sind bisher insgesamt (natürliche und nicht-natürliche Personen) ca. 20 000 Rückzahlungen in Höhe von ca. 132 Mio. Euro erfolgt. Für die Rückmeldung

und ggf. auch Rückzahlung haben die Soforthilfe-Empfängerinnen und Empfänger bis zum 30.06.2023 Zeit, weshalb von vielen Soforthilfe-Empfängerinnen und Empfängern die Rückmeldung noch aussteht.

Es gibt und gab gerichtliche Verfahren im Zusammenhang mit der Soforthilfe. Derzeit sind bei den Bewilligungsstellen der Corona-Soforthilfen 50 Klagen anhängig. Dabei ist nicht bekannt, wie viele sich davon auf die Auszahlung und wie viele auf die Rückforderung der Soforthilfen beziehen. Die bereits abgeschlossenen Klageverfahren (insgesamt 242) bezogen sich vor allem auf die Auszahlung der Corona-Soforthilfen.

Betreffend sonstige Corona-Wirtschaftshilfen:

Bei den weiteren Corona-Wirtschaftshilfen (Überbrückungshilfe I, II, III, III Plus und IV, die Bayerische Oktoberhilfe, die Bayerische Härtefallhilfe, die November- und Dezemberhilfe sowie die Neustarthilfe-Programme für Soloselbstständige) ist die IHK für München und Oberbayern (IHK) zuständige Bewilligungsbehörde.

Aktuell steht die 2. Phase des Programms an: die Einreichung der End- und Schlussabrechnungen, in welchen die Prognosen aus der 1. Phase (Antragsphase) durch die Ist-Zahlen ersetzt werden. Hierbei kann es auch zu Rückforderung von Fördergeldern kommen, sofern in der 1. Phase (zu) pessimistische Prognosen angesetzt waren und die Umsatzentwicklung positiver verlief.

- In den meisten Corona-Wirtschaftshilfen ist grundsätzlich allerdings auch eine Nachzahlung möglich. Aktuell sind weniger als 10 Prozent der Schlussabrechnungen eingereicht worden, sodass derzeit keine Gesamtaussage getroffen werden kann, ob eher Nachzahlungen oder Rückforderungen erwartet werden. Die Höhe und/oder den Anteil evtl. Rückforderungen kann die IHK nicht abschätzen. Die Einreichung der Ist-Zahlen in der 2. Phase waren allerdings seit jeher im Verfahren vorgesehen, so dass evtl. Rückforderungen aufgrund weniger starken Umsatzeinbruchs üblicherweise erwartet werden dürften. Die IHK geht davon aus, dass evtl. Rückforderungsbeträge in der Regel aber nur einen Bruchteil der enthaltenen Zuschüsse ausmachen.
- Im Übrigen sind Rückforderungen in der 1. Phase ebenfalls möglich und im Verwaltungsverfahren auch schon durchgeführt worden. Die Zahlen hierzu:
 - Rückforderungen (Anzahl): 7 498
 - Rückforderungen (Summe): 60.215.730 EUR

Rückschlüsse lassen sich hieraus nicht ziehen, da neben Rückzahlungen aufgrund von nicht erfüllter Förderbedingungen (z. B. Rückforderung der automatisiert ausgezahlten Abschlagszahlung) auch von prüfenden Dritten initiierte Rückforderungen veranlasst wurden. Daneben konnten bei Rückforderungen z. B. in der November- und Dezemberhilfe aufgrund fehlender Antragsberechtigung diese Monate in der Überbrückungshilfe III beantragt werden, die nachträglich um die Monate November und Dezember 2020 erweitert wurde. Damit liegen Rückforderungen vor, die allerdings wieder vielfach vom Nachfolgeprogramm kompensiert wurden.

- Anzahl der Verwaltungsgerichtsverfahren:
 - Insgesamt 1 315 laufende Verfahren vor den bay. Verwaltungsgerichten
 - davon 558 beendete Verfahren und 757 laufende Verfahren

Zu der Anzahl an Hausdurchsuchungen in Bezug auf Fälle zur (erforderten) Rückzahlung von Corona-Soforthilfen und weiteren Corona-Hilfen liegen keine Informationen vor.

43. Abgeordneter **Toni Schuberl**
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie ist die uneindeutige Formulierung „als Faustregel gilt“, die die Staatsregierung vergangenen Dienstag als Grundsatz zum Erlass der Corona-Soforthilfe Rückzahlungen verkündet hat, in der Praxis rechtssicher umzusetzen, nach welchen Regularien soll entschieden werden, ob die Forderung nach einer Rückzahlung der Corona-Soforthilfen nur zum Teil oder vollständig erlassen wird, und wie soll die faire und rechtssichere Einzelfallprüfung für die Betroffenen nach einem landesweit einheitlichen Maßstab anhand dieser groben Rahmenpunkte aussehen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Staatsregierung kommt Unternehmen und Selbstständigen, die Corona-Soforthilfen ganz oder teilweise zurückerstatten sollen, weitestmöglich entgegen. Die Maxime lautet: Niemand soll durch die Rückzahlung in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten.

Schon bisher galt: Wenn zu viel erhaltene Soforthilfe aus wirtschaftlichen Gründen nicht fristgerecht bis 30. Juni zurückgezahlt werden kann, sind großzügige Ratenzahlungen von bis zu 24 Monaten – im Einzelfall auch länger – möglich. Die Ratenzahlungen können spätestens ab 1. Juni über die Online-Plattform beantragt werden.

Zusätzlich hat die Staatsregierung einheitliche Eckpunkte für den Erlass der Rückzahlungsforderung beschlossen. Grundsätzlich ist ein Erlass immer dann möglich, wenn eine Rückzahlung die wirtschaftliche Existenz bedroht. Als grobe Faustregel gilt: Wenn das tatsächlich von einem Betrieb erzielte Ergebnis nach Steuern in dem Bereich unter 25.000 (Alleinstehender ohne Unterhaltspflichtige) bzw. bis 30.000 Euro (mit einem Unterhaltspflichtigen) liegt, ist ein Erlass oder zumindest Teilerlass wegen Existenzgefährdung grundsätzlich möglich. Mit den Eckpunkten schöpft Bayern seine rechtlichen Spielräume zugunsten der Betroffenen aus.

Der Erlass der Rückzahlung der Corona-Soforthilfe als endgültiger Verzicht auf den staatlichen Rückzahlungsanspruch setzt eine Prüfung des Einzelfalls voraus, da für den Erlass eine Existenzgefährdung bei der Weiterverfolgung des Anspruchs zu befürchten sein muss (vgl. Nr. 3.4 Verwaltungsvorschriften zu Art. 59 Bayerische Haushaltsordnung). Durch eine Ausschöpfung der haushaltsrechtlichen Spielräume zur Abgrenzung dieser Existenzgefährdung ist angesichts der einzubeziehenden Pfändungsfreigrenzen davon auszugehen, dass – vorbehaltlich weiterer Einkünfte sowie des liquiden Betriebsvermögens – insbesondere Rückzahlungsverpflichtete mit einem Gewinn nach Steuern i. H. v. 25.000 Euro (Alleinstehende ohne Unterhaltspflicht) bzw. 30.000 Euro (mit Unterhaltspflicht) von der Erlassregelung profitieren werden. Dies wurde als sogenannte „Faustregel“ zur Verdeutlichung aufgenommen. Die Berechnung richtet sich jedoch nach den Umständen des Einzelfalls. Eine generelle Aussage für alle Fallkonstellationen ist daher nicht möglich.

Die durch die Staatsregierung festgelegten Eckpunkte zur vereinheitlichten Prüfung des Erlasses der Rückzahlung der Corona-Soforthilfen geben den Rahmen eines landesweit einheitlichen Prüfmaßstabes vor. Der Erlass ist eine Ermessensent-

scheidung und wird durch die jeweilige Bewilligungsstelle verbeschieden. Als einheitliche Leitlinie für die Prüfung der Erlassanträge wird den Bewilligungsstellen ein Berechnungsschema bereitgestellt, dass weitgehend automatisiert werden soll. Damit wird für alle Antragsteller das gleiche Verfahren angewandt.

Dieses Ergebnis zusammen mit den Umständen des Einzelfalls begründen die Ermessensentscheidung der jeweiligen Bewilligungsstelle. Über die Annahme einer fiktiven Ratenzahlung von 5.000 Euro wird sichergestellt, dass für die Berechnung und Feststellung des Erlass- oder Teilerlassbetrages im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz ein einheitlicher Maßstab für das Verhältnis von geschuldeter Rückzahlungssumme zur erlassenen Summe für alle Betroffenen angewandt wird. Ein Erlass bzw. Teilerlass ist jedoch auch bei geschuldeten Rückzahlungssummen unter 5.000 Euro möglich.

44. Abgeordnete **Stephanie Schuhknecht** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie ist der angekündigte Erlass der Rückzahlungen der Corona-Soforthilfen für einige Wenige mit dem Gleichheitsgrundsatz zu vereinbaren, insbesondere in Bezug auf all diejenigen Betroffenen, die der Rückzahlungsforderung schon nachgekommen sind, obwohl sie nun auch unter die angekündigten Erlass-Regeln fallen, haben alle, die von Rückzahlungsforderungen betroffen waren und die etwaige Rückzahlungen bereits geleistet haben, die Aufforderung zu diesen finalen Rückzahlungen mit einem Rückzahlungsbescheid erhalten, gegen den Widerspruch eingelegt werden kann, und falls nein, warum nicht?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Staatsregierung kommt Unternehmen und Selbstständigen, die Corona-Soforthilfen ganz oder teilweise zurückerstatten sollen, weitestmöglich entgegen. Die Maxime lautet: Niemand soll durch die Rückzahlung in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten.

Schon bisher galt: Wenn zu viel erhaltene Soforthilfe aus wirtschaftlichen Gründen nicht fristgerecht bis 30. Juni zurückgezahlt werden kann, sind großzügige Ratenzahlungen von bis zu 24 Monaten – im Einzelfall auch länger – möglich. Die Ratenzahlungen können spätestens ab 1. Juni über die Online-Plattform beantragt werden.

Zusätzlich hat die Staatsregierung einheitliche Eckpunkte für den Erlass der Rückzahlungsforderung beschlossen. Grundsätzlich ist ein Erlass immer dann möglich, wenn eine Rückzahlung die wirtschaftliche Existenz bedroht. Als grobe Faustregel gilt: Wenn das tatsächlich von einem Betrieb erzielte Ergebnis nach Steuern in dem Bereich unter 25.000 (Alleinstehender ohne Unterhaltspflichtige) bzw. bis 30.000 Euro (mit einem Unterhaltspflichtigen) liegt, ist ein Erlass oder zumindest Teilerlass wegen Existenzgefährdung grundsätzlich möglich. Mit den Eckpunkten schöpft Bayern seine rechtlichen Spielräume zugunsten der Betroffenen aus.

Ein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG) wird in der aktuellen Konkretisierung der ermessensleitenden Kriterien für den Erlass offener Rückzahlungsforderungen bei erhaltenen Corona-Soforthilfen nicht gesehen. Die Bayerische Haushaltsordnung sieht die Möglichkeit des Erlasses bestehender Forderungen bei Vorliegen einer besonderen Härte vor. Diese ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu besorgen ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde (vgl. Nr. 3.4 Verwaltungsvorschriften – VV – zu Art. 59 Bayerische Haushaltsordnung – BayHO). Eine Existenzgefährdung wird vermutet, wenn der erwartete Jahresüberschuss nach Steuern sowie weitere Einkünfte und die liquiden Betriebsmittel nicht ausreichen, um die Rückzahlungsraten zu zahlen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Erlass nicht generell, sondern aufgrund einer Einzelfallprüfung erfolgt. Somit kann unter Ausschöpfung der haus-

haltsrechtlichen Spielräume den Betroffenen, die sich in einer wirtschaftlichen Notlage befinden und Ansprüchen aus der Corona-Soforthilfe ausgesetzt sind, durch einen Erlass geholfen werden.

Hiervon sind die Fälle zu unterscheiden, in denen die Betroffenen Rückzahlungen bereits geleistet haben. Dadurch haben sie gezeigt, dass sie sich durch die Rückzahlungsforderung keiner wirtschaftlichen Notlage ausgesetzt sahen. Im Falle einer wirtschaftlichen Notlage hätte auch bisher schon die von der bayerischen Haushaltsordnung vorgesehene Möglichkeit, einen Erlass zu beantragen, bestanden.

Nach Nr. 3.5 der VV zu Art. 59 BayHO können „geleistete Beträge ausnahmsweise auch erstattet oder angerechnet werden, wenn die Voraussetzungen für einen Erlass im Zeitpunkt der Zahlung oder innerhalb des Zeitraums, für den eine im Voraus geleistete Zahlung bestimmt ist, vorgelegen haben und die Voraussetzungen für den Erlass auch im Zeitpunkt der Antragstellung noch vorliegen. Die Erstattung oder Anrechnung geleisteter Beträge bedarf in jedem Einzelfall der Einwilligung des für Finanzen zuständigen Staatsministeriums; es kann auf seine Befugnis verzichten.“

Im derzeitigen Erinnerungsverfahren werden keine Rückforderungsbescheide erlassen. Die Rückzahlung erfolgt nach selbsttägiger Überprüfung des Liquiditätsengpasses durch den Empfänger selbst. Erst im nachfolgenden verpflichtenden Rückmeldeverfahren oder auch auf Wunsch der Betroffenen, die der Bewilligungsstelle lediglich den Betrag der Überkompensation mitteilen, aber (noch) keine Rückzahlung leisten, werden entsprechende Widerrufs- und Rückforderungsbescheide erlassen.

45. Abgeordneter **Martin Stümpfig** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Nach der Ankündigung vom Ministerpräsident Dr. Markus Söder, dass Bayern beim Ausbau der Windkraft bis 2030 das führende Bundesland werden wolle, frage ich die Staatsregierung, ob geplant ist, dass die regionalen Planungsverbände in Bayern bis Ende 2025 das Flächenziel von 1,8 Prozent Ausweisung von Windkraftflächen erreichen müssen, welche Rundschreiben an die Genehmigungsbehörden für einen beschleunigten Windkraftausbau in 2022 und 2023 verfasst wurden und wann bei der Kartierungsanleitung der Brutvögel vom Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz die m. E. überzogenen Vorgaben von derzeit 80 Kartierungsstunden und die Notwendigkeit von Hebebühnen an die etablierten Fachstandards im Sinne der Windkraft angepasst werden?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr und dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Bayern ist bereits heute im Vergleich der Bundesländer führend bei den erneuerbaren Energien. Bei der Wasserkraft, der Photovoltaik (PV), der Geothermie und der Biomasse belegt Bayern Spitzenplätze. Beim weiteren Ausbau der regenerativen Energien setzt die Staatsregierung insbesondere auch auf die Windkraft. Aktuell stehen im Freistaat rund 1 300 Windenergieanlagen, weit mehr als in Baden-Württemberg. Ziel ist ein Zubau von mindestens 800 bis 1 000 Windenergieanlagen in den nächsten Jahren. Dazu wurden u. a. mit der Reform der 10 H-Regelung, der Initiative Aufwind mit den Windkümmerern, den zusätzlichen Stellen für die Genehmigungsbehörden und der Fortschreibung der Regionalpläne bereits zahlreiche Maßnahmen auf den Weg gebracht. Aktuell befinden sich damit insgesamt über 300 Windenergieanlagen in einer konkreteren Planung.

Ausweisung von 1,8 Prozent der Landesfläche für Windenergie bis Ende 2025

Im LEP-Entwurf vom 02.08.2022 wird als Teilflächenziel zur Erreichung des landesweiten Flächenbeitragswertes nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz für jede Region 1,1 Prozent der Regionsfläche bis zum 31.12.2027 festgelegt. Zur Umsetzung des höheren Flächenbeitragswertes nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz für Bayern von 1,8 Prozent zum 31.12.2032 auf die Regionen wird derzeit eine Potenzialanalyse erarbeitet. Zur Vermeidung einer zweiten Fortschreibung innerhalb der nächsten Jahre wird empfohlen bereits bei den jetzt zu erstellenden Windenergiesteuerungskonzepten möglichst 1,8 Prozent bzw. bei offensichtlichem Potenzial auch einen höheren Wert anzustreben.

Rundschreiben an die Genehmigungsbehörden für einen beschleunigten Windenergieausbau in 2022 und 2023

In der Zuständigkeit des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr für das Jahr 2023:

- 17.03.2023 – Hinweise zur bauplanungsrechtlichen Behandlung von Windenergieanlagen
- 01.03.2023 – Hinweise zu informellen Planungen und Konzepten

- 01.03.2023 – Hinweise zu Abstandsflächen von Windenergieanlagen nach Bauordnungsrecht
- 28.02.2023 – Hinweise zum Eiswurf
- 01.03.2023 – Straßenrechtliche Hinweise zur Errichtung von WEA an Straßen
- 01.03.2023 – Luftverkehrsrechtliche Hinweise
- 16.03.2023 – Hinweise zu Windenergieanlagen und Wetterbeobachtung durch den Deutschen Wetterdienst (DWD)
- 01.03.2023 – Hinweise zum Richtfunk
- 11.03.2021 – Merkblatt Bauleitplanung für Windenergieanlagen, insbes. Repowering-Bebauungsplan (aktuell in der Überarbeitung)

In der Zuständigkeit des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz für die Jahre 2022 und 2023:

- 03.04.2023 – Umweltministerielles Schreiben (UMS) zu § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz
- 31.01.2023 – Viertes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes; Inkrafttreten des § 26 Abs. 3 BNatSchG zum 01.02.2023
- 30.01.2023 – Hinweise zur Erfassung von Brutplätzen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten in immissionsschutzrechtlichen Verfahren
- 13.01.2023 – Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22.12.2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien
- 25.10.2022 – Neuberechnung Gebietskulisse Windkraft 2022
- 28.07.2022 – Viertes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Anpassung der Kartierungsanleitung der Brutvögel vom Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Derzeit wird die Anlage 1 zum UMS vom 30.01.2023 aufgrund der vorliegenden Rückmeldungen aus der Planungspraxis und der Genehmigungsbehörden überarbeitet. Wie in der derzeit gültigen Fassung werden Angaben zu technisch notwendigen Maßnahmen bei der Erfassung planungsrelevanter Arten enthalten sein. Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz geht davon aus, dass die neue Fassung zeitnah veröffentlicht werden kann.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

46. Abgeordneter **Franz Bergmüller** (AfD)
- Mehrere EU-Länder stoppten im April 2023 den Import von Weizen aus der Ukraine, weil es sich hierbei um genetisch veränderten Weizen handelt¹¹ und/oder um Weizen, der mit unerlaubten Pestiziden belastet war, weswegen ich die Staatsregierung frage, in welchem Umfang gelangten in jedem Jahr dieser Legislatur nach Kenntnis der Staatsregierung Weizen oder aus Weizen hergestellte Produkte aus der Ukraine nach Bayern (bitte nach Produkten jahresweise aufschlüsseln), in welchem Umfang wurden dieser Weizen und diese Weizenprodukte aus der Ukraine in jedem der Jahre dieser Legislatur beprobt (bitte für jedes Jahr bis inkl. 2023 separat offenlegen) und in welchem Umfang wurden bei diesen Proben Schadstoffe und/oder genetisch veränderte Bestandteile festgestellt (bitte für jedes Jahr bis inkl. 2023 separat offenlegen)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Das Staatsministerium für Ernährung und Landwirtschaft (StMELF) hat folgende Importdaten übermittelt (Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik):

Aus der Ukraine wurden im Jahr 2020 1 386 t Weizen nach Bayern importiert, im Jahr 2021 2 020 t und im Jahr 2022 3 525 t. Im Jahr 2022 wurden zudem 38 t Weizenmehl importiert.

Bei den am Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung untersuchten Proben existierten nur in Ausnahmefällen Angaben zur Herkunft des verarbeiteten Weizens auf der Produktverpackung.

Nur fünf der seit 2018 am LGL untersuchten Proben von Weizen oder aus Weizen hergestellten Produkten konnten dem Herkunftsland Ukraine zugeordnet werden.

In den Jahren seit 2018 bis 2023 wurden am LGL insgesamt 217 Weizen und Weizenprodukte auf gentechnische Veränderungen untersucht. In keiner dieser Proben wurden gentechnische Veränderungen nachgewiesen.

Im Zeitraum 2018 bis 2023 untersuchte das LGL insgesamt 126 Proben Weizen oder Getreideerzeugnisse aus Weizen auf Rückstände von Pflanzenschutzmitteln. Eine dieser Proben aus dem Jahr 2019 stammte aus der Ukraine. Diese Probe wies keine Pflanzenschutzmittelrückstände auf.

Im Bereich der amtlichen Futtermittelüberwachung liegen zur Anfrage keine Erkenntnisse und belastbaren Zahlen zu Futterweizen vor, da es ebenfalls keine Verpflichtung zur Angabe der Herkunft gibt.

¹¹ <https://www.krone.at/2986945>

47. Abgeordnete **Annette Karl** (SPD) Hinsichtlich des Ausschlusses windhäufiger und WEA-geeigneter Gebiete aus dem Bayerischen Windatlas, besonders auf Grundlage der Einordnung von Gebieten nach der Landschaftsbildbewertung, frage ich die Staatsregierung, gab es eine Beteiligung von Fachstellen, z. B. von verschiedenen Verbänden und auch an den jeweils zuständigen Landratsämtern, wie wurden die Kommunen beteiligt und welche Grundlagen wurden herangezogen um ein Gebiet z. B. in Landschaftsbild fünf oder nur in vier zu gruppieren?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die landesweite Schutzgutkarte Landschaftsbild, Landschaftserleben und Erholung wurde nach fachwissenschaftlichen Kriterien im Auftrag des Landesamtes für Umwelt im Zeitraum 7/2012 bis 5/2013 von qualifizierten Planungsbüros erarbeitet.

Die Erstellung der Schutzgutkarte erfolgte nach dem Methodenstandard der Landschaftsentwicklungskonzepte bzw. der Fachbeiträge zur Landschaftsrahmenplanung in Bayern.

Die Methodik einschließlich der Kriterien ist unter ¹² im Internet abrufbar.

Die Arbeiten wurden von einer projektbegleitenden Arbeitsgruppe mit Vertretern des damaligen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit, des Landesamtes für Umwelt, den höheren Naturschutzbehörden der Regierungen sowie mehreren Regionsbeauftragten begleitet.

¹² https://www.lfu.bayern.de/download/natur/schutzgutkarten/labibay_methodik.pdf

48. Abgeordneter
Hep
Monatzeder
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Akteurinnen bzw. Akteure sind am partizipativen Erarbeitungsprozess für die BNE-Gesamtstrategie, die das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz in der Antwort auf die Schriftliche Anfrage „Strukturelle Stärkung und qualitative Weiterentwicklung einer Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) in allen Bildungsbe-reichen“ vom 15.11.2021, Drs. 18/20670, angekündigt hat, konkret beteiligt, wie gestaltet sich der „partizipative Erarbeitungs-prozess“ genau und welche konkreten Schritte zur Erarbeitung der BNE-Gesamtstrategie wurden bis dato bereits unternom-men?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Erarbeitung einer Landesstrategie BNE für Bayern soll in einem möglichst breit angelegten partizipativen Prozess erfolgen. In Anlehnung an die Strukturen des Nationalen Aktionsplans zur Umsetzung des UNESCO-Weltaktionsprogramms Bildung für nachhaltige Entwicklung (2015 – 2019) sollen dabei die maßgeblichen Bildungsfelder (Frühkindliche Bildung, Schule, Hochschule, Nonformales/Informelles Lernen und Jugend sowie Berufliche Bildung) in spezifisch zusammengesetzten Expertengruppen bearbeitet werden.

Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz strebt an, die Zusammensetzung der Expertenteams ebenso wie den detaillierten Arbeitsprozess intensiv mit dem Bündnis „Pakt für BNE in Bayern“ abzustimmen. In diesem Bündnis sind mittlerweile eine Vielzahl von zivilgesellschaftlichen Akteuren der BNE in Bayern vertreten, sodass der „Pakt für Bayern“ als prädestinierter Partner für eine Abstimmung über die Beteiligung von zivilgesellschaftlichen Vertretern in dem angestrebten partizipativen Prozess gewonnen werden soll.

Das Bündnis „Pakt für BNE“ befindet sich derzeit noch in einer Phase der inneren Strukturierung. Sobald das Bündnis im Sinne einer Zusammenarbeit arbeitsfähig ist, werden entsprechende Schritte unternommen. Davon unabhängig sind in der Zwischenzeit Austauschtreffen auf Arbeitsebene mit zivilgesellschaftlichen Partnern aus dem Bereich Jugend (z. B. Bayerischer Jugendring) und Nonformale Bildung für nachhaltige Entwicklung/Umweltbildung (z. B. Landesbund für Vogel- und Naturschutz, Bund Naturschutz, Arbeitsgemeinschaft Natur- und Umweltbildung) geplant und z. T. schon terminiert.

49. Abgeordneter **Markus Rinderspacher** (SPD) Hinsichtlich des Ausschlusses windhäufiger und WEA- geeigneter Gebiete aus dem Bayerischen Windatlas, besonders auf Grundlage der Einordnung von Gebieten nach der Landschaftsbildbewertung frage ich die Staatsregierung, wann hat welches Gremium nach welchen Kriterien die Einordnung des bayerischen Staatsgebietes in die verschiedenen Stufen der Landschaftsbilder vorgenommen (bitte mit Benennung der jeweiligen Personen des Gremiums)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die landesweite Schutzgutkarte Landschaftsbild, Landschaftserleben und Erholung wurde nach fachwissenschaftlichen Kriterien im Auftrag des Landesamtes für Umwelt im Zeitraum 7/2012 bis 5/2013 von qualifizierten Planungsbüros erarbeitet.

Die Erstellung der Schutzgutkarte erfolgte nach dem Methodenstandard der Landschaftsentwicklungskonzepte bzw. der Fachbeiträge zur Landschaftsrahmenplanung in Bayern.

Die Methodik einschließlich der Kriterien ist unter¹³ im Internet abrufbar.

Die Arbeiten wurden von einer projektbegleitenden Arbeitsgruppe mit Vertretern des damaligen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit, des Landesamtes für Umwelt, den höheren Naturschutzbehörden der Regierungen sowie mehreren Regionsbeauftragten begleitet.

¹³ https://www.lfu.bayern.de/download/natur/schutzgutkarten/labibay_methodik.pdf

50. Abgeordnete
**Gisela
Sengl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Forschungsprojekte in Zusammenhang mit Verfahren für neue Gentechnik, wie z. B. CRISPR/Cas unterstützt die Staatsregierung, bzw. ist sie beteiligt; wie beurteilt sie das von herausragenden Befürworterinnen und Befürwortern der Neuen Gentechnik genannte Ziel, in die Evolution einzugreifen und die Entwicklung des Lebens neu zu gestalten, unter ethischen und religiösen Gesichtspunkten und welche Strategien verfolgt sie um, ähnlich wie beim Waldumbau zu klimarobusteren Mischwäldern, die Agrarökologie durch eine höhere Sorten- und Artenvielfalt diverser und resilienter zu machen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Staatsregierung steht zum gentechnikanbaufreien Bayern. Der Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen ist mit den empfindlichen Naturräumen und der kleinteiligen Agrarstruktur in Bayern nicht vereinbar. Deshalb hat Bayern ein Verbot für den Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen in Bayern gesetzlich festgeschrieben.

Die Staatsregierung finanziert derzeit Forschungsvorhaben am Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit zum Nachweis bekannter Anwendungen der CRISPR/Cas-Technologie und zur Nutzung von CRISPR/Cas für die GVO-Analytik. Nach Kenntnis des StMELF fördert die Staatsregierung im landwirtschaftlichen Bereich keine entsprechenden Forschungsprojekte. Auf Bundesebene findet dazu ein Austausch auf wissenschaftlicher Ebene durch Projektarbeit der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft statt. Die außeruniversitären Forschungseinrichtungen in Bayern und die bayerischen Hochschulen bestimmen die Schwerpunkte ihrer wissenschaftlichen Arbeit grundsätzlich selbst im Rahmen der Wissenschaftsfreiheit und ihrer Eigenverantwortung. Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst unterstützt die Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen dabei über die Grundfinanzierung, die sie ihnen zur Verfügung stellt.

Die Anwendung von Gene-Drives ist in Deutschland in der Gentechniksicherheitsverordnung in den § 10 Abs. 5 und § 11 Abs. 6 geregelt. Entsprechende Arbeiten sind demnach grundsätzlich der Sicherheitsstufe 3 zuzuordnen. Diese Einstufung wird von der Staatsregierung geteilt.

Die Staatsregierung verfolgt einen breiten Ansatz, um die Agrarökologie diverser und resilienter zu machen: Züchtungsforschung, Forschung zu neuen Kulturarten, Erhalt alter Sorten, Förderung vielfältiger Biodiversitätsmaßnahmen im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen, Ausbau des Ökolandbaus etc.

Seit über zehn Jahren werden in Bayern keine gentechnisch veränderten Pflanzen mehr angebaut. Mit dem Begleitgesetz zum Volksbegehren und einer Ergänzung im Bayerischen Naturschutzgesetz wurde auch ein gesetzliches Anbauverbot umgesetzt.

51. Abgeordnete
**Rosi
Steinberger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, was war die Ursache dafür, dass die Leistung des Atomkraftwerks Isar 2 am Abend des 15.04.2023 um 22.15 Uhr nochmal um über 70 MW gestiegen ist, obwohl der Betreiber angekündigt hat, die Leistung ab 22.00 Uhr kontinuierlich um etwa 10 MW pro Minute zu senken, war diese Leistungserhöhung geplant und wenn ja warum?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Änderungen der Stromproduktion eines Kernkraftwerks liegen im alleinigen Verantwortungsbereich des Betreibers, sofern alle sicherheitstechnischen Randbedingungen eingehalten werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

52. Abgeordnete **Martina Fehlner** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Schulen in Bayern haben sich seit dem Beginn der Fördermaßnahme „Imkern an Schulen“ im Jahr 2008 daran beteiligt (bitte mit Auflistung unterteilt nach Jahren, Regierungsbezirken und mit Angabe der Schulen pro Regierungsbezirk für das aktuelle Schuljahr, sowie die Anzahl der jeweiligen Kinder, die das Wahlfach in Anspruch genommen haben), wie viele Fördersummen wurden für das Programm ausgegeben (bitte Angabe pro Regierungsbezirk) und gibt es Pläne, das Programm auszuweiten?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Am Förderprogramm „Imkern an Schulen“ haben in der Zeit von 2017 bis einschließlich 2022 828 Schulen teilgenommen (siehe Tabelle Anlage¹⁴). Der Fördersatz betrug in diesem Zeitraum pauschal 300 Euro je Schule. Es wurde eine Fördersumme von insgesamt 248.400 Euro ausgezahlt. Es beteiligten sich im Durchschnitt in diesem Zeitraum jährlich 138 Schulen mit einer jährlichen Fördersumme von 41.400 Euro.

In der Zeit von 2008 bis 2016 wurde nach tatsächlichem Aufwand gefördert. Die ausgezahlte Fördersumme lag bei 202.704 Euro. Die Anzahl der geförderten Schulen kann für diesen Zeitraum in der zur Verfügung stehenden Bearbeitungszeit nicht ermittelt werden.

Das Schulimkern wurde stets von engagierten Lehrerinnen und Lehrern im Wahlunterricht angeboten. Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten geht davon aus, dass in jedem Wahlunterricht ca. 10 bis 20 Schüler teilgenommen haben. Angaben zum aktuellen Schuljahr 2022/2023 können nicht gegeben werden, da die Fördermaßnahme noch nicht abgeschlossen ist.

Für das Schuljahr 2021/2022 ergibt sich folgende Aufteilung auf die Regierungsbezirke:

	Schulen	Fördersumme (Euro)
Oberbayern	40	12.000
Niederbayern	16	4.800
Oberpfalz	19	5.700
Oberfranken	14	4.200
Mittelfranken	21	6.300
Unterfranken	15	4.500
Schwaben	20	6.000

¹⁴ Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument hier einsehbar.

Eine Aufteilung der Fördersumme und der Schulen in allen Schuljahren nach Regierungsbezirken ist mit Blick auf die für die Anfrage zur Verfügung stehende Bearbeitungszeit nicht möglich.

Alle Schulen, die sich in den letzten Jahren für das Programm angemeldet haben, konnten berücksichtigt werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

53. Abgeordneter **Johannes Becher**
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Handlungsfelder wurden im Vertrag zwischen Bayern und dem Bund, der inzwischen vonseiten Bayerns bereits unterzeichnet wurde, im Rahmen des Kita-Qualitätsgesetzes für den Zeitraum 2023/2024 ausgewählt, in welcher Höhe sollen Mittel für die jeweiligen Handlungsfelder hinterlegt werden und welche Maßnahmen sind im Rahmen der jeweiligen Handlungsfelder vorgesehen?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Der notwendige Änderungsvertrag zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG), inklusive eines Handlungs- und Finanzierungskonzepts zum Einsatz der Mittel ist bislang noch nicht unterzeichnet. Bis zur finalen Unterzeichnung des Vertrags durch Bund und Freistaat Bayern sind noch weitere Abstimmungsprozesse erforderlich. Ursächlich für diese enormen Verzögerungen ist der späte Beschluss des Bundes vom 20.12.2022, die Förderung auf Grundlage des KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetzes (KiQuTG) fortzusetzen.

54. Abgeordnete **Eva Lettenbauer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Aufgrund des unvermittelten Stopps bei der Novellierung des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes (BayGlG) und der damit verbundenen anhaltenden Kritik aus den am Gesetzesverfahren beteiligten Verbänden frage ich die Staatsregierung, ob es einen neuen Zeitplan für eine Weiterführung des Novellierungsvorhabens gibt, ob sie gedenkt, diesen Prozess komplett von neuem (d. h. inklusive Verbändeanhörung und allen weiteren dazugehörenden Verfahrensschritten) zu beginnen oder ob die bisher seitens des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales erarbeiteten und vorliegenden Entwürfe in der kommenden Legislatur fertiggestellt werden?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die Staatsregierung strebt nach wie vor eine umfassende Novellierung des Gleichstellungsgesetzes an. Der Novellierungsprozess läuft auf Arbeitsebene bereits und wird auch weiter fortgesetzt.

Die Novellierung soll zeitnah in der nächsten Legislaturperiode aufgegriffen werden. Das konkrete weitere Vorgehen bleibt der Staatsregierung der nächsten Legislaturperiode vorbehalten.

Eine Verbandsanhörung muss gemäß § 15 Abs. 7 Satz 3 Geschäftsordnung der Bayerischen Staatsregierung (StRGO) in der nächsten Legislaturperiode erfolgen, sobald der Ministerrat den Gesetzentwurf vorläufig gebilligt und den Auftrag zur Verbandsanhörung erteilt hat.

55. Abgeordnete
**Anna
Schwamber-
ger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie lange dauern die Anerkennungsverfahren der im Ausland erworbenen Abschlüsse der reglementierten Berufe in Bayern (bitte zwischen Ukraine und weiteren Herkunftsländern unterscheiden sowie den Anteil der Verfahren zur Anerkennung, welche einen positiven Ausgang fanden, angeben), welche Erleichterungen sind bei den zum Teil vorausgesetzten Sprachniveaus möglich (bitte die Möglichkeiten angeben, die geschaffen werden, um für die Beantragung notwendigen Dokumente auch in englischer, ukrainischer, oder alternativer Sprache beizubringen), und welche Optionen bestehen für Ukrainerinnen und Ukrainer, die die entsprechenden Befähigungsnachweise aufgrund des Krieges in der Ukraine nicht beibringen können?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) innerhalb der Staatsregierung lediglich für die Koordinierung des Themas Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen zuständig ist. Die Zuständigkeit für die Ausgestaltung und Durchführung des Anerkennungsverfahrens liegt bei dem für die Berufsausbildung fachlich jeweils zuständigen Ressort (so liegt die Zuständigkeit für Pflegekräfte beispielsweise beim Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege). Dies hätte eine Abfrage bei den fachlich zuständigen Ressorts und für einzelne Fragestellungen beim Landesamt für Statistik (insbesondere zur Differenzierung zwischen der Ukraine und weiteren Herkunftsländern) erforderlich gemacht. Aus diesem Grund können in der Kürze der Zeit nicht alle gestellten Fragen abschließend beantwortet werden. Dies gilt insbesondere für die Frage nach Erleichterungen bei Sprachniveaus oder der Dauer der Anerkennungsverfahren.

Dem StMAS liegen zu den nach Landesrecht geregelten, reglementierten Berufen kurzfristig lediglich die folgenden Daten zur Bearbeitungsdauer vor:

Berufsbezeichnung	Durchschnittliche Verfahrensdauer ab Antragseingang	Durchschnittliche Verfahrensdauer ab vollständigem Vorliegen der Unterlagen	Zuständiges Ressort
Staatlich anerkannte/r Sozialpädagoge/-in	49 Tage	24 Tage	StMAS
Staatlich anerkannte/r Kindheitspädagoge/-in	77 Tage	45 Tage	StMAS
Staatlich anerkannte/r Erzieher/-in	22,5 Wochen	11,7 Wochen	Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK)
Staatlich anerkannte/r Heilpädagoge/-in	19 Wochen	12,8 Wochen	StMUK

Staatlich anerkannte/r Heilerziehungspfleger/-in	22,5 Wochen	11,7 Wochen	StMUK
---	-------------	-------------	-------

Für den Bereich Gesundheits- und Krankenpflege/Pflegefachkräfte lag die durchschnittliche Bearbeitungszeit im ersten Halbjahr 2022 bei 12,2 Wochen (ab Antrags-
eingang) bzw. bei 7,4 Wochen (ab vollständigem Vorliegen der Unterlagen). Um die
Dauer bei den Anerkennungsverfahren von Pflegefachkräften weiter zu beschleu-
nigen, hat der Ministerrat am 14.02.2023 eine „fast lane“ beschlossen. Danach soll
ab 01.07.2023 das Zusammenspiel zwischen der Zentralen Stelle für die Einwande-
rung von Fachkräften (ZSEF) und der Koordinierungs- und Beratungsstelle Be-
rufsanerkennung (KuBB – beide Regierung von Mittelfranken) weiter optimiert wer-
den. Dies geschieht zum einen durch eine Zentralisierung von beschleunigten Fach-
kräfteverfahren für Pflegefachkräfte bei der ZSEF und zum anderen durch eine ef-
fizientere Zusammenarbeit zwischen ZSEF, KuBB und dem Landesamt für Pflege,
bei dem die Verfahren zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse von Pfl-
gefachkräften zentralisiert werden. Dieses Verfahren soll als Pilotierung für andere
Fachkräfteverfahren dienen.

Die für das Anerkennungsverfahren erforderlichen Unterlagen sind nach aktueller
Rechtslage in der Regel ins Deutsche übersetzt vorzulegen (vgl. etwa Art. 12 Abs. 2
Bayerisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BayBQFG). Zur Vereinfach-
ung des Verfahrens kann die zuständige Stelle im Einzelfall auf eine Übersetzung
verzichten (vgl. etwa Art. 12 Abs. 3 BayBQFG). In dem am 30.11.2022 beschlosse-
nen Eckpunktepapier der Bundesregierung zur Fachkräfteeinwanderung aus Dritt-
staaten hat sich diese jedoch zum Ziel gesetzt, gemeinsam mit den Ländern die
Möglichkeiten zu erweitern, dass die Unterlagen auch auf Englisch oder in der Ori-
ginalsprache akzeptiert werden können. Hier bleibt die weitere Entwicklung abzu-
warten.

Die beruflichen Fähigkeiten und Kenntnisse von Personen, die die erforderlichen
Nachweise aus selbst nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur teilweise vorle-
gen können oder bei denen die Vorlage der entsprechenden Unterlagen mit einem
unangemessenen zeitlichen und sachlichen Aufwand verbunden wäre, können bei-
spielsweise durch Arbeitsproben, Fachgespräche, praktische und theoretische Prü-
fungen oder Gutachten von Sachverständigen festgestellt werden (Art. 14
BayBQFG). Davon profitieren auch geflüchtete Ukrainer und Ukrainerinnen.

56. Abgeordnete **Margit Wild** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie hoch ist die Anzahl der Rentenzugänge in Bayern aufgrund verminderter Erwerbsfähigkeit infolge psychischer Erkrankungen (bitte differenzierte Darstellung für Frauen und Männer)?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Im Jahr 2021 bezogen bundesweit insgesamt 69 148 Versicherte aufgrund psychische Störungen erstmals Rente wegen Erwerbsminderung. Davon waren 27 419 Männer und 41 729 Frauen.

(Quelle: Rentenversicherung in Zeitreihen, Oktober 2022, DRV Schriften Band 22, dort ab Seite 98 ¹⁵)

Zur Anzahl der Rentenzugänge in Bayern (Wohnort) aufgrund verminderter Erwerbsfähigkeit infolge psychischer Erkrankungen liegen der Staatsregierung keine Daten vor.

Die in der Anfrage abgefragten Daten, differenziert nach Wohnort der Rentnerinnen und Rentner, werden von den Trägern der Deutschen Rentenversicherung als Körperschaften des öffentlichen Rechts selbstverwaltend für den eigenen Zuständigkeitsbereich erfasst; seitens des Staatsministeriums für Arbeit, Familie und Soziales bestehen rechtsaufsichtliche Befugnisse lediglich gegenüber den bayerischen Regionalträgern der Deutschen Rentenversicherung und hier wiederum nur in bestimmten Fällen. Vor diesem Hintergrund müssen die Daten dem Staatsministerium für Arbeit, Familie und Soziales auch nicht bekannt sein, da sie in weder in einem rechtsaufsichtlichen Kontext stehen noch aufsichtsrechtliche Einflussmöglichkeiten gegeben sind.

¹⁵ https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Statistiken-und-Berichte/statistikpublikationen/rv_in_zeitreihen.pdf

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

57. Abgeordnete
**Ruth
Müller**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie gestaltet sich die aktuelle medizinische Versorgungsinfrastruktur in Bayern zur Erkrankung Endometriose (bitte mit Angabe für die vergangenen zehn Jahre zur Anzahl der gestellten Diagnosen sowie Anzahl der ambulant und akutstationären Behandlungen) und wie positioniert sich die Staatsregierung gegenüber einer Stärkung der bayerischen Endometriosezentren etwa durch eine staatliche Aufklärungskampagne zum Thema Endometriose und einem landesweiten Programm zur Früherkennung?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die Versorgungssituation, die Diagnosen im ambulanten Bereich im 1. Quartal 2023 und die Maßnahmen der Staatsregierung und anderer Stellen sowie die Haltung gegenüber einer staatlichen Aufklärungskampagne sind bereits im Bericht des StMGP im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus sowie dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 07.03.2023 zum Beschluss des Landtags vom 01.12.2022 (Drs. 18/25419) dargestellt. Hinsichtlich der Anzahl der gestellten Diagnosen und Behandlungen liegen dem StMGP keine eigenen Daten vor. Eine Erhebung der erfragten Angaben zu den gestellten Diagnosen über einen Zeitraum von 10 Jahren (40 Quartale) durch die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns wäre jedenfalls in der Kürze der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

58. Abgeordneter **Dr. Dominik Spitzer** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, ob sie Kenntnis hat, wie viele ambulante Pflegedienste je nach Regierungsbezirk in den letzten fünf Jahren ihren Betrieb eingestellt haben, welche Auswirkungen entsprechende Schließungen auf die Versorgungssituation vor Ort haben und wie sie die Problematik aktuell und für die zukünftige Entwicklung bewertet?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die Staatsregierung hat keine Kenntnis über die Anzahl der Betriebsschließungen ambulanter Pflegedienste. Wie sich aus nachfolgender Tabelle entnehmen lässt, nahm die Zahl der ambulanten Pflegedienste (zugelassene Pflegedienste mit einem Versorgungsvertrag nach dem Pflege-Versicherungsgesetz – Sozialgesetzbuch Elftes Buch – SGB XI) in Bayern im Zeitraum Dezember 2019 bis Dezember 2022 um 6,21 Prozent zu (Auswertungsstand der AOK Bayern vom 17.02.2023):

Stand:	Anzahl ambulante Pflegedienste
01.01.2019	2 062
31.12.2019	2 094
31.12.2020	2 123
31.12.2021	2 179
31.12.2022	2 190

Die Pflegekassen sind nach §§ 12 und 69 SGB XI für die Sicherstellung der pflegerischen Versorgung ihrer Versicherten verantwortlich.

Laut Auskunft der Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern bestehen derzeit keine regionalen Versorgungslücken im Bereich der ambulanten Pflege. Es könne aber hin und wieder zu regionalen Brennpunkten kommen. Bislang seien jedoch immer Lösungen gefunden worden, um eine Versorgung von Pflegebedürftigen sicherzustellen.

Die Länder befassen sich aktuell mit der Frage, wie die Pflegekassen ihrem Sicherstellungsauftrag vor dem Hintergrund personeller und finanzieller Restriktionen nachkommen können. So hat die 99. Konferenz der Arbeits- und Sozialminister (ASMK) am 30.11./01.12.2022 in einem einstimmigen Beschluss (TOP 5.12) das Bundesministerium für Gesundheit aufgefordert, gemeinsam mit den Ländern zu prüfen, wie der Sicherstellungsauftrag verbindlicher ausgestaltet werden kann und erörtert dieses Thema in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe der ASMK.

Um den Wunsch der Menschen gerecht zu werden, auch im hohen Alter im gewohnten Umfeld leben zu können, setzt das StMGP die Strategie „Gute Pflege. Daheim in Bayern.“ um, welche insbesondere die häusliche Pflege stärken soll. Mit dem staatlichen Investitionsprogramm PflegesoNah wird die Schaffung von pflegerischen Versorgungsstrukturen zur Stärkung der häuslichen Pflege gefördert. Dies

geschieht z. B. durch die Förderung von Kurzzeit- und Tagespflegeplätzen sowie Pflegeheimen, die sich in den sozialen Nahraum öffnen.

Um Einrichtungen der sozialen Infrastruktur zu unterstützen, die keine oder zu geringe Bundeshilfen erhalten und sich aufgrund der aktuellen Energiekrise in einer existenzbedrohenden Lage befinden, hat die Staatsregierung am 20.12.2022 den Bayerischen Härtefallfonds für soziales Leben und Infrastruktur im Gesundheits- und Pflegebereich beschlossen.

Insbesondere unterstützt der Freistaat ambulante Pflege- und Unterstützungsangebote (einschließlich von Pflege- und Betreuungsdiensten) hierbei mit insgesamt bis zu 30 Mio. Euro.

59. Abgeordnete
**Dr. Simone
Strohmayr**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, inwieweit wird im Rahmen der Gesundheitsberichterstattung des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit eine geschlechtsbezogene Gesundheitsberichterstattung umgesetzt, bei welchen Themen wird eine geschlechtsspezifisch differenzierende Darstellung als besonders bedeutend angesehen und bei welchen Themen findet die entsprechend differenzierte Datenerfassung- und Darstellung statt?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

In der Gesundheitsberichterstattung auf Landesebene werden Gesundheitsdaten nach Möglichkeit immer geschlechterdifferenziert dargestellt. Dies gilt sowohl für die Datenhaltung im bayerischen Gesundheitsindikatorensatz als auch in den interpretierenden Gesundheitsberichten, siehe dazu für die Gesundheitsindikatoren¹⁶ und für die Gesundheitsberichte¹⁷

Von besonderer Bedeutung ist eine geschlechterdifferenzierte Gesundheitsberichterstattung bei Themen, die relevante Unterschiede zwischen den Geschlechtern aufweisen (z. B. Konsum von Nikotin, Alkohol, Ernährung, Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen), den verhältnisbezogenen Gesundheitsdeterminanten (z. B. Arbeitsbelastungen) oder den gesundheitlichen Outcomes (z. B. bei Herzinfarkten, Depressionen, Brustkrebs/Prostatakrebs).

Darüber hinaus gibt es Bereiche, in denen eine geschlechtersensible Gesundheitsberichterstattung angezeigt ist, also nicht nur Gesundheitsdaten nach Geschlecht differenziert werden, sondern vertiefend auf geschlechterspezifische Besonderheiten eingegangen wird. Hierzu sei exemplarisch auf den Männergesundheitsbericht 2012 hingewiesen.

¹⁶ <https://www.lgl.bayern.de/gesundheitsberichterstattung/gesundheitsindikatoren/index.htm>

¹⁷ <https://www.lgl.bayern.de/gesundheitsberichterstattung/themen/index.htm>

60. Abgeordnete **Ruth Waldmann** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele und welche Krankenhäuser im Freistaat Bayern wurden seit dem 15.03.2018 geschlossen bzw. privatisiert oder fusionierten?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Aus dem Krankenhausplan des Freistaates wurden seit dem 15.03.2018 bis zum Stand 01.01.2023 insgesamt folgende 21 Standorte von Plan-Krankenhäusern herausgenommen:

Sana-Klinik München-Solln, Klinikum Augsburg, Krankenhaus Neustadt a. d. Waldnaab, Gesundheitszentrum Treuchtlingen, RHÖN-Kreisklinik Bad Neustadt a. d. Saale, Herz- und Gefäßklinik Bad Neustadt Saale, Neurologische Klinik Bad Neustadt Saale, Klinik für Handchirurgie Bad Neustadt a. d. Saale, Kreiskrankenhaus Waldkirchen, Schön Klinik Harthausen, Krankenhaus Hersbruck, Krankenhaus Waldsassen, Sana Klinik Sendling, Kreiskrankenhaus Parsberg, Krankenhaus Vohenstrauß, Klinikum Bamberg – Betriebsstätte am Heinrichsdamm –, Hellge-Klinik, Krankenhaus Roding, Intensivereinheit für KJP an der Universität Würzburg, Illertalklinik Illertissen, Klinikum Main-Spessart – Gesundheitspark Marktheidenfeld –.

Bei den Herausnahmen sind folgende Besonderheiten zu beachten:

- Das ehemalige Klinikum Augsburg wird seither als Klinikum der Universität Augsburg betrieben.
- Die ehemaligen vier Kliniken RHÖN-Kreisklinik Bad Neustadt a. d. Saale, Herz- und Gefäßklinik Bad Neustadt Saale, Neurologische Klinik Bad Neustadt Saale, Klinik für Handchirurgie Bad Neustadt Saale sind heute als RHÖN-Klinikum Campus Bad Neustadt a. d. Saale an einem Standort zusammengefasst.
- Die ehemalige Sana-Klinik Sendling wird als Sana-Klinik München weiterbetrieben.
- Die Kapazitäten der ehemaligen Betriebsstätte Heinrichsdamm des Klinikums Bamberg sind im (Haupt-)Standort Bruderwald aufgegangen.
- Der Standort der ehemaligen Hellge-Klinik wird bis auf Weiteres als unselbständige Außenstelle des Klinikums Passau fortgeführt.
- Der Wegfall des Krankenhauses Roding wurde teilweise durch Fortführung der Kapazitäten am Sana-Klinikum Cham kompensiert; dasselbe gilt für die Schließung des Krankenhauses in Illertissen, die bei der Kapazitätsbemessung der weiteren Kliniken im Landkreis Neu-Ulm berücksichtigt wurde.
- Bettenkapazitäten des Klinikum Main-Spessart - Gesundheitspark Marktheidenfeld – gingen vollständig zum Klinikum Main-Spessart Lohr über.

61. Abgeordneter **Andreas Winhart** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Fälle des Post-Vac-Syndroms sind ihr in Bayern bereits bekannt, in wie vielen dieser Fälle traten Nebenwirkungen auf, die als leicht bzw. schwer eingestuft wurden (bitte aufschlüsseln nach Art der Nebenwirkung), und was wird seitens der Staatsregierung unternommen, um die vermutete Dunkelziffer zu ermitteln?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Unter dem Post-Vac-Syndrom wird ein heterogenes Krankheitsbild zusammengefasst, das in unterschiedlichem Abstand zur COVID-19-Impfung auftritt. Eine einheitliche Definition des Krankheitsbildes existiert bisher nicht. Mögliche Ursachen und zugrundeliegende Wirkmechanismen des Post-Vac-Syndroms sind derzeit Bestandteil der wissenschaftlichen Forschung und Diskussion. Methodisch belastbare Studien fehlen bisher. Die Gesundheitsministerkonferenz hat die Bundesregierung mit Beschluss vom 27.03.2023 auch vor diesem Hintergrund aufgefordert, die Forschung zum Post-Vac-Syndrom zu intensivieren.

Der Staatsregierung liegen über die Anzahl der Fälle keine Erkenntnisse vor. Laut Auskunft der in die Beantwortung eingebundenen Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) ist eine Identifizierung von Patientinnen und Patienten mit einem Post-Vac-Syndrom im Rahmen der KVB-Abrechnungsdaten zur ambulanten vertragsärztlichen und -psychotherapeutischen Versorgung nicht möglich, da es für diese Diagnose noch keine definierte Bezeichnung der Erkrankung und somit keine Verschlüsselungsmöglichkeit gibt. Um die Anzahl der Post-Vac-Fälle in Bayern zu ermitteln, muss zunächst das Krankheitsbild nähergehend definiert und charakterisiert werden.

Laut Aussage von Experten spielt das Post-Vac-Syndrom gegenüber Post- und Long-COVID zahlenmäßig nur eine untergeordnete Rolle. Dies unterstreichen die Zahlen zu den anerkannten Impfschäden infolge einer COVID-19-Impfung. Wer infolge einer COVID-19-Schutzimpfung einen Impfschaden erlitten hat, kann Versorgungsleistungen beantragen (§ 60 Infektionsschutzgesetz). Hierbei wird durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales geprüft, ob es einen kausalen Zusammenhang zwischen Impfung und Impfschaden gibt. Bisher sind insgesamt 1 910 Anträge eingegangen (Stand 24.04.2023). Aktuell kommen 90 anerkannte Impfschäden (Stand 24.04.2023) auf rund 29 Millionen durchgeführte COVID-19-Impfungen.